

BaFin Journal

August 2018



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Interview

Konvergenz

BaFin-Exekutivdirektorin Roesgele
zur Verbindlichkeit
der ESMA-Maßnahmen

Seite 7

© Bernd Roseleib

Globaler Kapitalstandard

**Antworten zum ICS
für international tätige
Versicherungsgruppen**

Seite 28

Zuwendungen

**Verbot mit Ausnahme:
Verschärfte Spielregeln für
Provisionen und andere Vorteile**

Seite 15

Cybersicherheit

**BaFin-Abfrage bei deutschen
Versicherern**

Seite 10

Themen



Stresstest 2018

EIOPA prüft Versicherungsgruppen:
Ziel und Inhalte

Seite 32

Unternehmen

- 4 BaFin-Direktorium **ÜG**
- 4 Versicherungsvertrieb **VP**
- 5 Meldewesen **KF**
- 5 Erstversicherer **VP**
- 5 Warenderivate **WM**
- 5 Kritische Infrastrukturen **KF**
- 5 Zielmarkt **WM**
- 6 Verbundene Kunden **KF**
- 6 Liquidität **KF**
- 6 Schriftenreihe **ÜG**
- 6 Anstehende Termine **ÜG**
- 7 Konvergenz WM**
- 10 Cybersicherheit VP**

Verbraucher

- 12 Warnung **ÜG**
- 12 Fehlender Verkaufsprospekt **WM**
- 13 Klarstellungen: Fehlende Zulassung **ÜG**
- 13 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 14 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 15 Zuwendungen WM**

Internationales

- 20 SREP **KF**
- 21 Beschwerdeabwicklung **KF/WM**
- 21 EU-Pass **KF**
- 22 Eigenmittel **KF**
- 23 Abwicklungskollegien **AW**
- 23 Risiken **KF**
- 24 Versicherungsvertrieb **VP**
- 24 Krisenfälle bei Versicherern **VP**
- 24 Cyber-Versicherung **VP**
- 25 Insolvenzschutz **VP**
- 25 Schattenratings **ÜG**
- 26 Wichtige Termine **ÜG**
- 26 Kryptotoken **ÜG**
- 26 Finanzmarktinfrastrukturen **WM**
- 27 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 28 Globaler Kapitalstandard VP**
- 32 Stresstest 2018 VP**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

um den Anlegerschutz zu fördern und stabile sowie funktionsfähige Finanzmärkte in der EU sicherzustellen, wirkt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA unter anderem darauf hin, die Konvergenz in der Kapitalmarktaufsicht zu fördern – insbesondere durch Leitlinien sowie Fragen und Antworten (Q&As). Doch inwiefern sind diese für deutsche Marktteilnehmer verbindlich? BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele nimmt im Interview ab [Seite 7](#) Stellung.

Auf globaler Ebene entwickelt die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS derzeit den International Capital Standard, einen globalen Kapitalstandard für große, international tätige Versicherungsgruppen. Er soll Teil des gemeinsamen Rahmenwerks (ComFrame) für diese Unternehmen werden. Ende Juli startete die IAIS dazu zwei umfassende Konsultationen. Der Beitrag ab [Seite 28](#) erläutert zahlreiche Einzelaspekte rund ums Thema und erklärt, welche Schritte in den nächsten Jahren anstehen.

Versicherer wie auch Pensionsfonds sind traditionell stark von ihrer Informationstechnik (IT) abhängig und damit auch Cyberrisiken ausgesetzt. In den vergangenen Jahren hat sich die Gefahr von Cyberfällen insgesamt verschärft. Um mehr über den Umgang der Unternehmen mit ihren Cyberrisiken zu erfahren, hat die BaFin bei allen deutschen Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds mit Ausnahme der Sterbekassen eine Abfrage durchgeführt. Über die Ergebnisse informiert der Beitrag ab [Seite 10](#).

Und auch die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA fühlt den Versicherern derzeit auf den Zahn. Der morgige 16. August ist ein wichtiger Stichtag beim diesjährigen Stresstest: Dann müssen die Teilnehmer die ausgefüllten Unterlagen bei den nationalen Aufsichtsbehörden einreichen. Einzelheiten erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 32](#).

Ab [Seite 15](#) schließlich finden Sie Teil drei der Serie, mit der das BaFinJournal Verbraucher über die wichtigsten Neuerungen der MiFID II informiert. Diesmal im Fokus: das neue Zuwendungsregime.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer

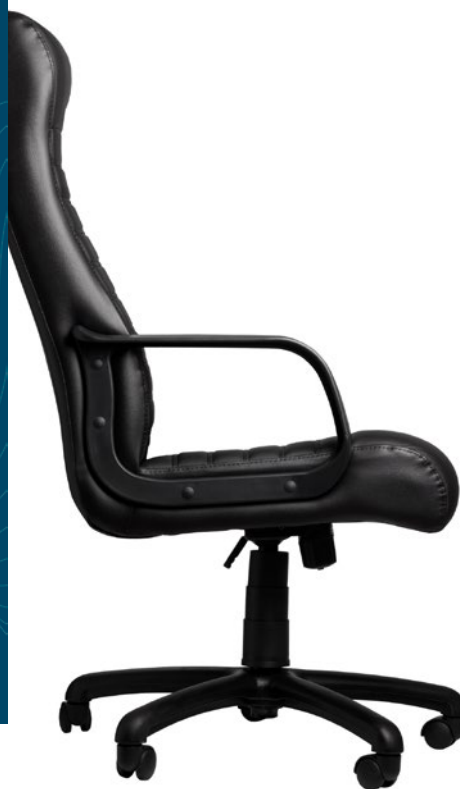


Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

1 **Mehr als** **1000**
Fragen & Antworten
44 **Leitlinien**
Interview mit BaFin-Exekutivdirektorin Roegele zur Verbindlichkeit der ESMA-Maßnahmen

Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu aktuellen Aufsichts-
und Abwicklungsthemen



BaFin-Direktorium

Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele
wird Vizepräsidentin

ÜG Mit Wirkung zum 1. August hat Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele das Amt der Vizepräsidentin der BaFin übernommen. Präsident Felix Hufeld überreichte Roegele kürzlich das Ernennungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen.

Der Vizepräsidentin obliegt die ständige Vertretung des Präsidenten. Seit Karl-Burkhard Caspari, Vizepräsident der BaFin von 2002 bis 2015, in den Ruhestand getreten ist, blieb die Funktion unbesetzt. Das Bundesfinanzministerium ernennt die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten der BaFin. ■

Versicherungsvertrieb

Rundschreiben zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement

VP Wie bereits angekündigt (siehe BaFinJournal August 2017), hat die BaFin das Rundschreiben zur Zusammenarbeit mit

Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb grundlegend überarbeitet. Anlass war im Wesentlichen das Umsetzungsgesetz zur Versicherungsvertriebsrichtlinie, die unter anderem Regelungen zum Direktvertrieb, zum Produktfreigabeverfahren, zur Weiterbildungspflicht sowie zur Vertriebsvergütung und zu Interessenkonflikten geschaffen hat. Außerdem wurden als nationale Besonderheiten das Verbot von Sondervergütungen, das insbesondere das Provisionsabgabeverbot beinhaltet, und Anforderungen an die Durchleitung eines Großteils der Kosten für die Versicherungsvermittlung beim Tätigwerden von Versicherungsberatern (Durchleitungsgebot) in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) eingefügt.

Das neue Vertriebsrundschreiben gibt den Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds Hinweise für die praktische Anwendung der neuen Vorgaben. Es spiegelt die Erwartungen der BaFin wider. Diese hatte das Rundschreiben zuvor konsultiert. Aufgrund der insgesamt mehr als 20 Stellungnahmen nahm sie anschließend einige wichtige Änderungen vor. Näheres kann den Erläuterungen entnommen werden, die zusammen mit dem Rundschreiben und dem Muster für eine Beratungsbescheinigung auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht sind. ■

Meldewesen

Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen:
Überarbeitete Verordnung in Kraft

KF Mitte Juli ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) in Kraft getreten. Sie gewährt Instituten, die Finanzinformationen an die Aufsicht melden müssen, einige Erleichterungen.

Ab sofort können die Institute von den verlängerten Einreichungsfristen, die die Änderungsverordnung vorsieht, Gebrauch machen. Auch die wegfallenden Meldevordrucke müssen ab sofort nicht mehr eingereicht werden.

Hinsichtlich der überarbeiteten Meldevordrucke gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018. Genauere Erläuterungen hierzu finden Sie auf der Internetseite der BaFin. ■

Erstversicherer

Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts im Ausland

VP Die BaFin hat die Voraussetzungen für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts durch deutsche Erstversicherer im Ausland in einer Auslegungsentscheidung zusammengefasst. Diese thematisiert sowohl Rückversicherungsgeschäfte in der EU beziehungsweise dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als auch in Drittstaaten.

Letztere hatte die BaFin bereits im Jahr 2010 in einer Auslegungsentscheidung berücksichtigt. Um den Erstversicherern ein umfassendes Bild im Hinblick auf Rückversicherungsgeschäfte im Ausland zu geben, hat sie nun beide Aspekte in einer Veröffentlichung zusammengefasst. ■

Warenderivate

Allgemeinverfügungen zu Positionslimits

WM Die BaFin hat weitere Allgemeinverfügungen erlassen, die Positionslimits auf Warenderivate festlegen. Sie gelten seit dem 20. Juli. Marktteilnehmer hatten bis zum 16. Juli Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Hintergrund ist §§ 54 ff. des neuen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Seit Anfang des Jahres hatte die BaFin auf dieser Grundlage bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen (siehe BaFinJournal Januar 2018 und Februar 2018). ■

Kritische Infrastrukturen

BaFin wird BAIT um spezielles Modul ergänzen

KF Die BaFin wird die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) zeitnah um ein Modul zu Kritischen Infrastrukturen im Finanz- und Versicherungswesen ergänzen, das sie derzeit in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erarbeitet. Das Modul wird sich an die Unternehmen richten, die gemäß BSI-Kritis-Verordnung Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind. Die Präsidenten der BaFin und des BSI, Felix Hufeld und Arne Schönbohm, haben die Geschäftsleitungen der betroffenen Unternehmen in einem Schreiben über die Hintergründe informiert.

Das KRITIS-Modul soll beschreiben, welche zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind, um den Nachweis gemäß § 8a Absatz 3 BSI-Gesetz durch den Jahresabschlussprüfer zu erbringen, der im Rahmen der Prüfung des Risikomanagements und der Geschäftsorganisation gleichzeitig die Erfüllung der Anforderungen des § 8a Absatz 1 BSI-Gesetz überprüft und bestätigt. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Das Schreiben finden Sie unter:

www.bafin.de » Recht & Regelungen

» Verwaltungspraxis » Auslegungsentscheidungen

Zielmarkt

BaFin konsultiert Auslegungsschreiben

WM Die BaFin hat den Entwurf eines Auslegungsschreibens zur Bestimmung der Anlegergruppe (Zielmarkt) in Verkaufsprospekten und in Vermögensanlagen-Informationenblättern (VIB) nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) zur Konsultation gestellt. Darin konkretisiert sie, welche Angaben der Verkaufsprospekt und das VIB enthalten müssen, um die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Inhalt zu erfüllen. Stellungnahmen sind noch bis zum 17. August möglich.

Seit dem 3. Januar 2018 ist in Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen die Anlegergruppe anzugeben, auf die die Vermögensanlage abzielt, vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und seine Fähigkeit, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben könnten. Seit Mitte Juli ist aufgrund des Gesetzes zur Ausübung von Optionen nach der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze diese Angabe auch in das VIB aufzunehmen. ■

Verbundene Kunden

BaFin konsultiert Rundschreiben zu Umgang mit Verflechtungen

KF Wann stellen Kunden aufgrund von Verflechtungen ein einheitliches Risiko dar und sind daher als „Gruppe verbundener Kunden“ zusammenzufassen? Die BaFin hat dazu ein Rundschreiben entwickelt und zur Konsultation gestellt. Es wird Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (siehe BaFinJournal Dezember 2017) in die deutsche Verwaltungspraxis umsetzen. Stellungnahmen nimmt die BaFin noch bis zum 17. August entgegen.

Das Rundschreiben konkretisiert den Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR). Dieser spielt beispielsweise bei den Großkreditvorschriften eine Rolle. ■

Liquidität

BaFin konsultiert Rundschreiben zu Offenlegung

KF Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Konsultation gestellt. Es soll die entsprechenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA vom Juni 2017 umsetzen, die die Vorgaben zur Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) ergänzen. Erster Stichtag für die Offenlegung soll der 31. Dezember 2018 sein. Stellungnahmen zum Entwurf nimmt die BaFin noch bis zum 31. August entgegen.

Die Leitlinien konkretisieren, welche Aufsichtspraktiken der Offenlegung innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems aus Sicht der EBA angemessen sind und wie das Unionsrecht in diesem Bereich angewendet werden sollte. Die nationalen Behörden sollen die Leitlinien, die sich in erster Linie an die Institute richten, in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraxis integrieren. ■

Schriftenreihe

Premiere für „BaFinPerspektiven“

ÜG Anfang August ist die erste Ausgabe der neuen Schriftenreihe BaFinPerspektiven erschienen. Schwerpunkt ist das Thema Digitalisierung. Die BaFin will damit die Diskussion über den aufsichtlichen und regulatorischen Umgang mit der Digitalisierung vorantreiben und das Bewusstsein für deren riskante Seiten schärfen.

BaFin-Präsident Felix Hufeld geht in einem Artikel auf die aufsichtlichen und regulatorischen Implikationen von Big Data und künstlicher Intelligenz ein (siehe dazu auch BaFinJournal Juni 2018). Professor Philipp Sandner, Frankfurt School Blockchain Center, befasst sich in einem weiteren Artikel mit der Sicherheit der Blockchain-Technologie; Autoren der BaFin thematisieren deren Regulierung. Professor Stephan Paul, Ruhr-Universität Bochum, äußert sich in einem Interview zur Digitalisierung der Banken. Außerdem enthalten: ein Beitrag über die IT-Sicherheit von Banken und Versicherern.

Vertiefte Einblicke

Mit ihrer neuen Schriftenreihe will die BaFin in Ergänzung zum monatlichen BaFinJournal ein Format etablieren, das die Diskussion über Regulierung und Aufsicht fördert. BaFinPerspektiven soll darüber hinaus Vertretern der Finanzwirtschaft und ihrer Verbände, Verbraucherschützern sowie Experten aus der Wissenschaft und Journalisten vertiefte Einblicke in zentrale regulatorische und aufsichtliche Themen verschaffen.

Die Schriftenreihe wird strategische Fragen und Regulierungsvorhaben abseits der tagesaktuellen Berichterstattung beleuchten und aus unterschiedlichen Blickwinkeln umfassend bewerten. Sie erscheint zweimal jährlich jeweils in deutscher und in englischer Sprache auf der Internetseite der BaFin. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

- | | |
|---------|--|
| 19. Sep | <u>15. Praxisforum</u> Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt a. M. |
| 27. Sep | <u>IT-Aufsicht bei Banken</u> , Frankfurt a. M. |
| 30. Okt | <u>Abwicklungs-Konferenz</u> , Frankfurt a. M. |
| 13. Nov | <u>Jahreskonferenz der</u>
<u>Versicherungsaufsicht</u> , Bonn |
| 19. Nov | <u>Transparenzworkshop</u> , Frankfurt a. M. |
| 26. Nov | Workshop zur Integration von ESG-Faktoren ins Risikomanagement von Versicherern |
| 12. Dez | <u>Fachtagung</u> Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Bonn |

Konvergenz

BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele: „Die Maßnahmen der ESMA greifen mittelbar gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern“

WM Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA verfolgt den Zweck, den Anlegerschutz zu fördern und stabile sowie funktionsfähige Finanzmärkte in der EU sicherzustellen. Dabei stehen vier Bereiche im Fokus: die Finalisierung des einheitlichen Regelwerks (Single Rulebook) für die europäischen Finanzmärkte, die Risiko-

bewertung für Investoren, Märkte und Finanzstabilität, die direkte Aufsicht über bestimmte Finanzinstitute und die Förderung der Konvergenz in der Kapitalmarktaufsicht (siehe Infokasten Seite 8).

Dabei arbeitet die ESMA auf Grundlage rechtlich verbindlicher EU-Regelungen

wie Richtlinien und Verordnungen (Level-1-Ebene).¹ Zur Förderung der Konvergenz erarbeitet sie – ebenso wie ihre Pendanten für die Bankenaufsicht und die Aufsicht über das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, EBA und EIOPA – im Rahmen ihrer Befugnisse Level-3-Maßnahmen und andere Konvergenzinstrumente, deren Ziel eine einheitliche Rechtsauslegung und -anwendung durch die nationalen Aufsichtsbehörden ist. Als Instrumente der Aufsichtskonvergenz spielen in der Praxis insbesondere Leitlinien sowie Fragen und Antworten (Questions and Answers – Q&As) eine bedeutende Rolle.

Frau Roegele, die ESMA nutzt sehr viele Konvergenzinstrumente. Ist das angemessen?

In der Tat, die Zahl der Leitlinien und Empfehlungen, der Q&As und Stellungnahmen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Dies ist auch nachvollziehbar, wenn man sich vor Augen führt, dass europäische Richtlinien und Verordnungen oft einen konkretisierungsbedürftigen Kompromiss darstellen. Diesen gilt es mit Leben zu füllen

¹ Daneben zählen zu den rechtlich verbindlichen Regelungen auf EU-Ebene insbesondere die Level-2-Maßnahmen nach Artikel 10 ff. und Artikel 15 der ESA-Verordnungen, also Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards. Diese werden von den europäischen Aufsichtsbehörden entwickelt und von der Kommission bestätigt.



© Bernd Roselleb

und in europaweit einheitliche Maßnahmen zu übersetzen.

Wie viele solcher Maßnahmen hat es in den vergangenen Jahren gegeben?

Die bedeutsamsten Konvergenzinstrumente sind Leitlinien und Q&As. Bislang hat die ESMA 44 [Leitlinien](#) erlassen und über 1.000 [Q&As](#) veröffentlicht.

Wendet die BaFin alle Maßnahmen der ESMA an?

Wir streben an, die Auslegung von ESMA möglichst vollständig in unsere Verwaltungspraxis zu übernehmen. Dies entspricht auch der Erwartungshaltung der ESMA. Derzeit gibt es nur drei Leitlinien und eine Q&A, die wir nicht vollständig in unserer Verwaltungspraxis anwenden.

Wie erfahren Marktteilnehmer, welche die BaFin anwendet und welche nicht?

Wir sind hier sehr transparent. Marktteilnehmer können sich auf unserer [Internetseite](#) darüber informieren, welche Leitlinien und Q&As die BaFin anwendet und welche nicht oder nur teilweise – übrigens nicht nur in Bezug auf Maßnahmen der ESMA, sondern aller europäischen Aufsichtsbehörden.

Sind Leitlinien und Q&As der europäischen Aufsichtsbehörden denn für die deutschen Marktteilnehmer rechtlich verbindlich?

Diese Konvergenzinstrumente sind für die Marktteilnehmer zwar zunächst rechtlich unverbindlich. Allerdings entfalten sie eine mittelbare Wirkung, wenn die BaFin sie in ihre Verwaltungs-

praxis übernimmt. Denn dadurch richtet die BaFin ihr Verwaltungshandeln an den Vorgaben der Leitlinien und Q&As aus. Hierdurch entsteht in der Regel eine Selbstbindung der Verwaltung, die gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern greift.

Manche Unternehmen und Verbände sehen die Konvergenzbestrebungen der ESMA und der BaFin kritisch. Wogegen richtet sich ihre Kritik?

Es gibt mehrere Punkte, an denen sich einige Marktteilnehmer stoßen. Ihre Kritik richtet sich vor allem gegen die hohe Zahl der Konvergenzinstrumente, vor allem der Q&As, und dagegen, dass die ESMA diese weder vorab konsultiert noch übersetzt.

Ist die Kritik aus Ihrer Sicht gerechtfertigt?

Sicherlich ist die große Zahl der Maßnahmen und vor allem der vielen detaillierten Q&As für die Marktteilnehmer eine Herausforderung, insbesondere für die kleineren Institute und Emittenten. Allerdings sind natürlich nicht alle Vorgaben für jeden Marktteilnehmer einschlägig. Das kommt ganz auf die jeweilige Tätigkeit an. Dank der Inhaltsverzeichnisse innerhalb der Dokumente und der Hinweise auf der Internetseite der ESMA lässt sich schnell identifizieren, welche Maßnahmen für den jeweiligen Marktteilnehmer relevant sein können. Über die Frage, ob und wie man einzelne Prozesse verbessern oder die

Transparenz noch erhöhen kann, kann man natürlich immer diskutieren.

Die Stärkung der Konvergenz in der Kapitalmarktaufsicht an sich ist aber dringend geboten, um das Risiko einer Aufsichtsarbitrage innerhalb der EU zu reduzieren. Das von der ESMA geförderte Level-Playing-Field schafft einheitliche Aufsichtsstandards und bietet somit gleiche Chancen im gesamten europäischen Markt. Das ist aber nicht der einzige Grund, warum mehr Konvergenz den Marktteilnehmern direkt zugutekommt.

„Mehr Konvergenz erhöht die Sicherheit und Transparenz in Auslegungsfragen und verbessert die Vergleichbarkeit der Aufsicht“

Warum noch?

Zum einen, weil sie die Sicherheit und Transparenz in Auslegungsfragen erhöht. Zum anderen verbessert eine stärkere Konvergenz auch die Vergleichbarkeit der Aufsicht.

Eine weitgehend vereinheitlichte Verwaltungspraxis erleichtert es den Marktteilnehmern daher auch, ihre Tätigkeiten grenzüberschreitend zu entfalten. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Fragen ja häufig auch von den Unternehmen und Verbänden selbst gestellt wurden. Das zeigt, dass der Bedarf an Antworten der Aufsichtsbehörden hoch ist.

Die BaFin versucht, ihren Teil dazu beizutragen, dass die Marktteilnehmer europaweit eine möglichst einheitliche Praxis vorfinden. Zugleich behält sie aber die Besonderheiten des deutschen Finanzmarkts im Blick und unterstützt Marktteilnehmer und Verbände zudem auf vielfältige Weise, hinsichtlich der Konvergenzmaßnahmen auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Definition

Aufsichtskonvergenz

Aufsichtskonvergenz bedeutet, eine gemeinsame Aufsichtskultur zu schaffen, die Kohärenz der Aufsichtspraktiken sicherzustellen und einheitliche Verfahren in der gesamten Union zu gewährleisten.

„Das System der Peer Reviews hat sich bewährt, ebenso wie die Datensammlung durch die nationalen Aufsichtsbehörden“

Was tut die BaFin konkret?

Bei allen drei europäischen Aufsichtsbehörden hat die BaFin sowohl in den Arbeitsgruppen als auch im Rat der Aufseher ein wachsames Auge darauf, dass Leitlinien und Q&As den Besonderheiten des deutschen Markts Rechnung tragen. Sie kennt diesen besser und kann daher auch eher gewährleisten, dass eine effektive und effiziente Aufsicht stattfindet, in der diese Besonderheiten adäquat Berücksichtigung finden. Daher ist es so wichtig, die europäischen Aufsichtsbehörden als von ihren Mitgliedern getragene Institutionen zu erhalten und die Etablierung eines „One Size Fits All“-Ansatzes zu verhindern.

Dass dazu die proaktive Unterstützung der Konvergenzbestrebungen seitens der nationalen Aufsichtsbehörden erforderlich ist, wird auch im Rahmen des ESA-Reviews deutlich, der aktuellen Überprüfung und Reform des europäischen Aufsichtssystems. Die EU-Kommission hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass aufgrund einer fehlenden einheitlichen Aufsichtspraxis immer noch zahlreiche Hürden im europäischen Kapitalmarkt bestünden, ohne diesen Eindruck jedoch näher zu begründen. Ihre Vorschläge, die

Organisation und Durchführung vergleichender Analysen zu zentralisieren und den europäischen Aufsichtsbehörden – insbesondere der ESMA – direkte Daten- und Informationsbefugnisse gegenüber den Marktteilnehmern einzuräumen, sind aus unserer Sicht der falsche Weg. Hier hat sich das bisherige System bewährt – das der Peer Reviews, also der gegenseitigen Überprüfung der nationalen Aufseher, ebenso wie die Datensammlung durch die nationalen Aufsichtsbehörden, die die Informationen dann an EBA, EIOPA oder eben ESMA weitergeben.

Um Unternehmen und Verbände auf dem aktuellen Stand zu halten, organisiert die BaFin regelmäßig fachbezogene Workshops. Die Wertpapieraufsicht beispielsweise bietet im November erneut einen Transparenzworkshop an. Aber auch unabhängig davon können Marktteilnehmer jederzeit Fragen und Hinweise an uns richten, die wir so zeitnah wie möglich beantworten. Nicht zuletzt veröffentlicht die BaFin in einigen Fällen unverbindliche deutsche Übersetzungen von Q&As für die Marktteilnehmer auf ihrer Internetseite – vor allem solche zu Verbraucherschutzthemen². Leitlinien lassen die europäischen Aufsichtsbehörden hingegen selbst in die amtlichen Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzen.

² Ein aktuelles Beispiel sind die Q&As zu den Themen Anlegerschutz und Vermittler.

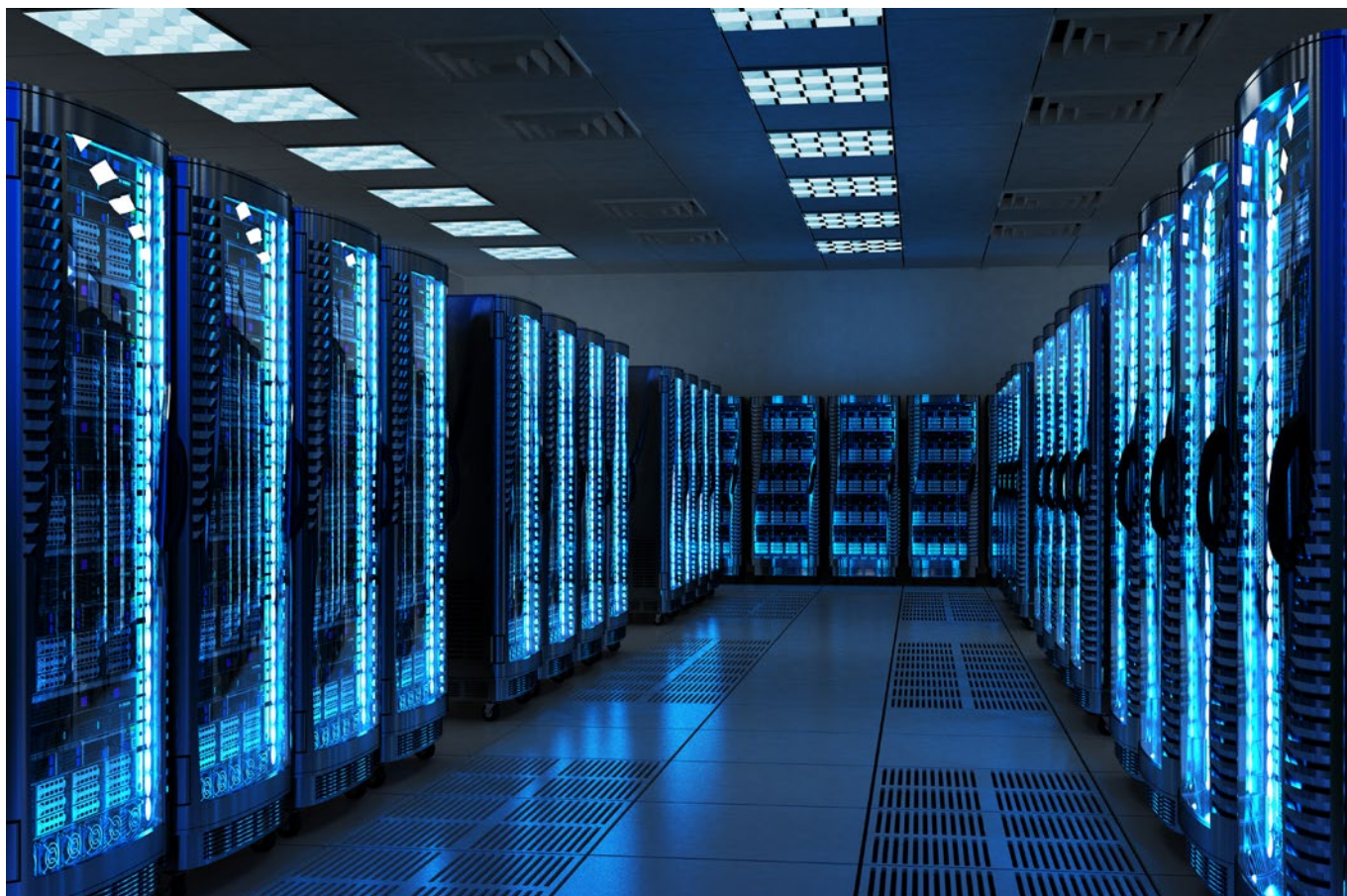
Was ist Ihre Botschaft an die Marktteilnehmer?

Konvergenz in der Kapitalmarktaufsicht erfüllt keinen Selbstzweck, sondern ist notwendig, um einen einheitlichen europäischen Kapitalmarkt zu ermöglichen und den Finanzplatz Deutschland zu stärken. Insofern gilt: Die Regeln des Single Rulebooks für die Finanzmärkte der EU müssen für vergleichbare Marktteilnehmer in allen Mitgliedsländern effektiv, effizient und einheitlich angewandt werden. Die europäischen Aufsichtsbehörden sind aus ihren Gründungsverordnungen heraus mandatiert, eine einheitliche Aufsichtskultur mittels entsprechender Konvergenzinstrumente zu fördern. Die BaFin gestaltet diese aktiv mit – auch für die hiesigen Marktakteure.

Diese können und sollten sich im eigenen Interesse über die Maßnahmen informieren, die die europäischen Aufsichtsbehörden zur Förderung der Konvergenz erlassen haben, und diese bei ihren Tätigkeiten berücksichtigen. Die BaFin unterstützt sie dabei bestmöglich, indem sie über die Konvergenzinstrumente und Level-3-Maßnahmen informiert und Hilfestellungen anbietet. Und wir haben immer ein offenes Ohr, wenn sich herausstellt, dass bestimmte Maßnahmen nicht auf den jeweiligen Marktteilnehmer passen. Zögern Sie in einem solchen Fall nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen. ■

Cybersicherheit

BaFin-Abfrage bei deutschen Versicherern



VP Versicherer wie auch Pensionsfonds sind traditionell stark von ihrer Informationstechnik (IT) abhängig und damit auch Cyberrisiken ausgesetzt. In den letzten Jahren hat sich die Gefahr von Cybervorfällen verschärft. Dies liegt insbesondere an den technologischen Entwicklungen und der stärkeren Vernetzung der Unternehmen, aber auch an der zunehmenden Professionalisierung der Cyberkriminellen und Angreifer. Öffentlich gewordene Cyberattacken haben das allgemeine Bewusstsein für diese Thematik verstärkt. Selbst wenn bei diesen Angriffen andere Branchen im Fokus standen, gibt es für die Aufsicht keinen Grund zu der Annahme, die Versicherungsbranche sei weniger anfällig.

Um mehr über den Umgang der Versicherer und Pensionsfonds mit ihren Cyberrisiken zu erfahren, führte die BaFin

zwischen August und November 2017 bei allen deutschen Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds mit Ausnahme der Sterbekassen eine Abfrage durch (siehe Infokasten [Seite 11](#)). Diese war zudem als Signal an die Branche zu verstehen, dass die Aufsicht zukünftig die IT der Unternehmen und ihrer IT-Dienstleister genauer im Blick behalten wird. Ziel war es, die typischen Stärken und Schwächen der Unternehmen zu identifizieren, um die aufsichtliche Aufmerksamkeit auf die richtigen Schwerpunkte legen zu können.

Erkenntnisse

Die Rückmeldungen der Unternehmen lieferten eine solide Datengrundlage für die Auswertung. Damit hat die BaFin das Primärziel erreicht, ein erstes Bild von der Lage der Versicherungsbranche zu gewinnen. Wie erwartet gab es

große Unterschiede zwischen den einzelnen Teilnehmern. Während einige zumeist größere Unternehmen ihre Cybersicherheit als sehr stark einschätzten, klassifizierten sich andere Unternehmen als deutlich schwächer aufgestellt. Zumindest grundlegende Schritte in Richtung mehr Cybersicherheit sind bei allen Teilnehmern erkennbar – dies kann aber keinesfalls ausreichen. Insgesamt ist zu konstatieren, dass in der Branche deutlicher Verbesserungsbedarf beim Thema Cybersicherheit besteht. Dasselbe gilt für die individuelle Datenverarbeitung.

Zwei Punkte sind besonders zu erwähnen: Zum einen gehen etliche Versicherer zu unsystematisch an das Thema Cybersicherheit heran, vor allem kleinere Unternehmen. Hier ist vor allem die Geschäftsleitung gefordert, sich an gängigen Standards auszurichten, beispielsweise am IT-Grundschutz, einem Standard des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Darüber hinaus müssen die Unternehmen die Anwendungen der individuellen Datenverarbeitung besser dokumentieren. Dies ist notwendig, um Kopfmonopole zu vermeiden, also Mitarbeiter, die aufgrund ihres Spezialwissens beziehungsweise ihrer besonderen Fertigkeiten für das Unternehmen de facto unersetzbar sind. Andernfalls kann es passieren, dass diese Anwendungen nicht wie geplant genutzt beziehungsweise gewartet und erweitert werden können.

Übermäßige Risikokonzentrationen bei IT-Auslagerungen waren nicht zu erkennen: Die BaFin identifizierte keine IT-Dienstleister, die für viele Versicherer oder Pensionsfonds zugleich tätig sind.

Nächste Schritte

Die BaFin will noch im laufenden Jahr systematisch mit aufsichtlichen IT-Prüfungen beginnen. Sie wird dabei sowohl die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds als auch deren Ausgliederungen einbeziehen. Bei der Auswahl von Prüfungskandidaten und der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte wird sie die Erkenntnisse aus der Cyberabfrage berücksichtigen. Beurteilungsmaßstab werden die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) sein, die die BaFin kürzlich veröffentlicht hat (siehe BaFinJournal April 2018 und Juli 2018). ■

Autor

Heiko Heuer

BaFin-Referat für Anlassprüfungen und Sonderthemen der Versicherungsunternehmen

Auf einen Blick

BaFin-Abfrage bei deutschen Versicherern

Die Abfrage umfasste folgende Aufsichtsbereiche: IT-Governance, Bestandsaufnahme der eigenen Systemlandschaft, Schutzmaßnahmen gegen Cyberangriffe, Erkennung von Cyberangriffen sowie Bewältigung von Cyberangriffen. Weiterhin hatten die Unternehmen eine Liste ihrer IT-Dienstleister zu erstellen. Anhand dieser Informationen untersuchte die BaFin insbesondere, ob es in der Versicherungsbranche Risikokonzentrationen gibt, ob also IT-Dienstleister für viele Versicherer oder Pensionsfonds zugleich tätig sind. Probleme bei diesen Unternehmen könnten weitreichende Konsequenzen für

die Branche haben, weshalb die Aufsicht sie besonders im Auge behalten will.

Außerdem ging es um die individuelle Datenverarbeitung. Damit ist der Umgang mit Anwendungen gemeint, die Fachbereiche in den Unternehmen entwickeln oder betreiben. Dieses Thema kommt unter anderem im Kontext der Risikorechnung sowie der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum Tragen und ist allein deshalb von erheblichem aufsichtlichem Interesse.

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Warnung

Internet-Handelsplattformen:
BaFin warnt vor nicht lizenzierten Anbietern

ÜG Die BaFin warnt davor, Geschäfte auf Internet-Handelsplattformen einzugehen, die von nicht lizenzierten Anbietern betrieben werden. Dies betrifft insbesondere Geschäfte mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs, binäre Optionen und sogenannter Forex-Handel).

Ein deutscher Internetauftritt der Handelsplattform und eine Kundenbetreuung in deutscher Sprache unter Angabe deutscher Telefonnummern bedeuten nicht, dass diese Unternehmen einen Sitz in Deutschland unterhalten.

Die Betreiber der Internet-Handelsplattformen – also die Vertragspartner des Kunden – sind auf den Internetseiten der Handelsplattformen häufig nur an sehr versteckter Stelle genannt, zum Beispiel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In vielen Fällen sind bekannte Offshore-Briefkastenanschriften als Sitz angegeben. Sowohl die Betreibergesellschaften als auch ihre angeblichen Firmensitze wechseln häufig. Eine Erlaubnis, auf dem deutschen Markt Geschäfte zu betreiben, haben die Betreibergesellschafter in der Regel nicht.

Es besteht ein hohes Risiko, die Rückzahlung der eingezahlten Gelder beziehungsweise die Auszahlung erwirtschafteter Gewinne nicht durchsetzen zu können. ■

Fehlender Verkaufsprospekt

ABANQO AG: Anhaltspunkte für öffentliches Angebot einer Vermögensanlage ohne Verkaufsprospekt

WM Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die ABANQO AG eine Vermögensanlage in Form eines qualifizierten nachrangigen partiarischen Darlehens öffentlich anbietet, obwohl hierfür entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) kein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde. ■

Hinweis

Internetseite für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik Verbraucher.

Klarstellungen: Fehlende Zulassung

Helmuth Newin Group:
Keine Zulassung nach § 32 KWG

ÜG Die „Helmuth Newin Group“ mit angeblichen Geschäftssitzen in Regensburg und Zürich bietet im Internet unter www.helmuth-newin.com und per Telefon Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen an.

Die BaFin stellt vorsorglich klar, dass sie der „Helmuth Newin Group“ keine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht.

Nach Auskunft von Herrn Helmuth Newin, Regensburg, hat die „Helmuth Newin Group“ keinerlei geschäftliche oder personelle Verbindungen zu Herrn Helmuth Newin und auch nicht zur EUROASSEKURANZ Versicherungsmakler AG, insbesondere wird keine Administration in Regensburg unterhalten. ■

Zurich Private Capital Group:
Keine Zulassung nach § 32 KWG

ÜG Die „Zurich Private Capital Group“ mit angeblichen Geschäftssitzen in Frankfurt am Main und Hong Kong sowie Kontaktadressen in London, Dubai, Singapur, Mauritius, Mahe (Seychellen) und Mumbai wirbt im Internet unter zurichprivatecapital.com für Spareinlagen, Geldanlagen und Vermögensverwaltung („Savings, Investments, Capital Management“).

Die BaFin stellt vorsorglich klar, dass sie der „Zurich Private Capital Group“ keine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

BP1 LP („Stern Options“): BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. Juni 2018 gegenüber der BP1 LP, Großbritannien, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die BP1 LP bietet auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.sternoptions.com binäre Optionen sowie Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) auf Aktien, Indizes, Währungen, Rohstoffe und Kryptowährungen zum Kauf und Verkauf an. Indem sie ihren Kunden den Zugang zu den angebotenen Kontrakten verschafft, betreibt sie den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Gum Ltd. („Stern Markets“): BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. Juni 2018 gegenüber der Gum Ltd., Marshallinseln, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Gum Ltd. bietet auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.sternmarkets.com Differenzkontrakte (Contracts

for Difference – CFDs) auf Aktien, Indizes, Währungen, Rohstoffe und Kryptowährungen an. Indem sie ihren Kunden den Zugang zu den angebotenen Kontrakten verschafft, betreibt sie den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht. ■

Pairs Ltd. („Weiss Finance“): BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. Juni 2018 gegenüber der Pairs Ltd., Marshallinseln, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Pairs Ltd. bietet auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.weissfinance.com Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) auf Aktien, Indizes, Währungen, Rohstoffe und Kryptowährungen an. Indem sie ihren Kunden den Zugang zu den angebotenen Kontrakten verschafft, betreibt sie den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Unique Global Consulting (PTY) Ltd.,
vormals Unique Global Investment GmbH:
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Unique Global Consulting (PTY) Ltd. mit Sitz in Johannesburg, Südafrika, mit Bescheid vom 12. Juli 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft einzustellen und abzuwickeln.

Das Unternehmen, das früher unter Unique Global Investment GmbH firmierte, betreibt die Internetseite www.ugi.direct. Im Rahmen von Mitgliedschaftskonten auf dieser Seite wirbt das Unternehmen für Investmentpakete und garantiert die Rückzahlung der investierten Kundengelder. Damit betreibt die Unique Global Consulting (PTY) Ltd. das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Das Unternehmen behauptet auf seiner Seite wahrheitswidrig, mit der BaFin zusammenzuarbeiten und dort Anpassungen aufgrund der Vorgaben der BaFin vorzunehmen. Ebenso falsch ist die Behauptung, die Seite sei derzeit „bis zur Freigabe durch die BaFin“ gesperrt, so dass Kunden vorübergehend einen anderen Link nutzen sollten. Es wird keine Freigabe der Seite durch die BaFin erfolgen. ■

Yering Deutschland GmbH:
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Yering Deutschland GmbH, München, mit Bescheid vom 27. Juni 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft einzustellen und abzuwickeln.

Die Yering Deutschland GmbH wirbt unter www.tankstellen.club.de für eine Mitgliedschaft im „Tankstellen-Club“. Im Rahmen der Mitgliedschaft nimmt sie Gelder entgegen und verspricht deren unbedingte Rückzahlung. Damit betreibt die Yering Deutschland GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Christine Wagner:
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Frau Christine Wagner, Landsberg, mit Bescheid vom 23. Juli 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln. Wagner nahm Gelder des Publikums mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlung entgegen.

Hierdurch betreibt Wagner das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet,

die Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. Die Pflicht zur unverzüglichen Rückzahlung der angenommenen Gelder gilt auch, soweit Wagner mit Anlegern Ratenzahlungsvereinbarungen oder anderweitige Verträge geschlossen hat, die die ursprünglich geschlossenen Vereinbarungen ersetzen sollen. ■

Ralf Wühler-Grauer:
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Ralf Wühler-Grauer, Mannheim, mit Bescheid vom 19. Juli 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft einzustellen und abzuwickeln. Wühler-Grauer schloss im eigenen Namen und unter der Firma „RW Unternehmensberatung“ Darlehensverträge und versprach die unbedingte Rückzahlung der angenommenen Gelder.

Hierdurch betreibt Wühler-Grauer das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

PWRTrade (GN Management EOOD):
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Online-Plattform PWRTrade beziehungsweise der GN Management EOOD mit Bescheid vom 13. Juli 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Auf der Webseite www.pwrtrade.co wird unter der Marke PWRTrade eine Online-Plattform zum Handel mit binären Optionen betrieben. Unter Beibehaltung der „Marke“ PWRTrade sind die Angaben zu den Betreibern der Plattform mehrmals geändert worden. Es wurde zum einen der Anschein erweckt, dass es sich bei der PWRTrade nicht nur um eine Marke, sondern um ein Unternehmen handelt. Zum anderen wurden abwechselnd die GN Management EOOD (Sofia, Bulgarien) und die GN Capital Limited als Betreiber der Plattform dargestellt.

Die Plattform führt Kundenkonten und nimmt auf diesen unbedingt rückzahlbare Gelder der Kunden an. Durch die Entgegennahme dieser Gelder betreibt die PWRTrade beziehungsweise die GN Management EOOD das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht. ■



Zuwendungen

Verbot mit Ausnahme: Verschärfte Spielregeln für Provisionen und andere Vorteile

WM Dreiecksbeziehungen sind mitunter kompliziert. Wie im alltäglichen Leben gilt dies auch für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen (siehe Infokasten [Seite 16](#)) und die Dreiecksbeziehung zwischen Kunde, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Drittem: Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbringt gegenüber dem Kunden eine Wertpapier(neben)dienstleistung. Kompliziert wird es, wenn zu dieser bipolaren Beziehung nun eine weitere Person hinzutritt – zum Beispiel der Emittent des Wertpapiers – und dieser Dritte dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapier(neben)dienstleistung gegenüber dem Kunden einen Vorteil einräumt.

© Foto: iStockphoto.com/Sebastian Harms

Serie

Die MiFID II aus Verbrauchersicht

Dieser Artikel ist Teil einer Serie von Beiträgen, die die wichtigsten Neuerungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) aus Verbraucherperspektive darstellen. Während es in der [Juni-Ausgabe](#) um die Aufzeichnung von Telefongesprächen (Taping) und in der [Juli-Ausgabe](#) um die Kostentransparenz ging, steht nun das Thema Zuwendungen im Mittelpunkt. Zum Abschluss der Serie wird das BaFinJournal in seiner nächsten Ausgabe über die Geeignetheitserklärung informieren.

Definition

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zählt in § 2 Absatz 8 und 9 die Wertpapierdienstleistungen beziehungsweise Wertpapiernebenleistungen abschließend auf und definiert diese. Wichtige Wertpapierdienstleistungen, mit denen Verbraucher häufig in Kontakt kommen, sind beispielsweise die Anlageberatung und die Finanzportfolioverwaltung. Eine für viele Verbraucher wichtige Wertpapiernebenleistung stellt das Depotgeschäft dar, bei dem es um die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten geht. Ein Depot ist in der Regel Voraussetzung dafür, Wertpapiere – wie etwa Aktien – halten zu können.

Interessenkonflikte

Denn die Gewährung und die Annahme von Vorteilen, die Juristen als „Zuwendungen“ bezeichnen (siehe Infokasten), können Interessenkonflikte auslösen. Diese können dadurch entstehen, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, zum Beispiel eine Bank, von einem Dritten eine Zuwendung erhält, welche das Unternehmen bei der Erbringung der Wertpapier(neben)dienstleistung gegenüber dem Kunden beeinflussen könnte.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel aus der Anlageberatung: Erhält eine Bank zum Beispiel für den Verkauf bestimmter Wertpapiere eine Provision von deren Emittenten, kann für sie ein Anreiz bestehen, sich bei der Beratung des Kunden von dieser Provision und ihrer Höhe leiten zu lassen. Das Kundeninteresse könnte so vom Vertriebsinteresse der Bank überlagert werden.

Zuwendungsregime

Die Regelungen des Zuwendungsregimes sollen gewährleisten, dass der Kunde dennoch bestmöglich in seinem Interesse beraten wird.

Die bisherigen Regelungen, die auf die erste europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive I – MiFID I) zurückgehen, wurden durch die MiFID II und eine darauf basierende Delegierte Richtlinie sowie das entsprechende deutsche Umsetzungsgesetz (Zweites

Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG, siehe BaFinJournal Juni 2017) und die neue Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) zum 3. Januar 2018 verschärft.

Provisionsbasierte Anlageberatung

In Deutschland dominiert nach wie vor die provisionsbasierte Anlageberatung. Dabei wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Anlageberatung anbietet, zumindest teilweise von den Anbietern oder Emittenten der Finanzinstrumente vergütet. Beim Kunden, der einen Berater etwa in der örtlichen Filiale seiner Bank oder Sparkasse aufsucht, kann dadurch der Eindruck entstehen, die Beratung sei kostenlos. Die Zuwendung ist letztlich aber eingepreist.

Nach den Regeln des Zuwendungsregimes besteht grundsätzlich ein Zuwendungsverbot: Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen, die nicht Kunde dieser Dienstleistungen sind.

Unter bestimmten, strengen Voraussetzungen gelten jedoch Ausnahmen von diesem Verbot. Sie sind die rechtliche Grundlage dafür, dass überhaupt eine provisionsbasierte Anlageberatung erfolgen kann, und lassen sich kurz in zwei Schlagworten zusammenfassen: Transparenz und Qualitätsverbesserung.

Definition

Zuwendungen

Der Begriff der Zuwendungen umfasst nach § 70 Absatz 2 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie alle nichtmonetären Vorteile. Die Definition ist somit sehr weit gefasst. Wichtig zu wissen ist, dass Zuwendungen nicht nur in Form von Geldleistungen (monetäre Zuwendungen) erbracht werden können, sondern auch in Form von anderen Vorteilen (nichtmonetäre Zuwendungen). Das kann beispielsweise die Erbringung von Dienstleistungen sein, das Überlassen von IT-Hard- oder -Software und die Durchführung von Schulungen. Zu gängigen Arten von Zuwendungen siehe Infokasten Seite 17.

Beispiele für gängige Arten von Zuwendungen

- **Rückvergütungen (Kick-backs / Retrozessionen)** beschreiben allgemein den Fall, dass ein Dritter – beispielsweise der Emittent – Zahlungen des Kunden an ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen – zum Beispiel den Fondsvermittler – weiterleitet.
- **Abschluss- oder Vertriebsprovisionen** werden von einem Dritten unmittelbar für den Verkauf von Finanzinstrumenten gezahlt, etwa Ausgabeaufschläge bei Investmentfonds und Platzierungsprovisionen bei Zertifikaten.
- Als **Bestandsprovisionen (Kontinuitäts- oder Vertriebsfolgeprovisionen)** werden die meist jährlichen Zahlungen bezeichnet, die ein Fondsvermittler aus der Verwaltungsvergütung eines Investmentfonds erhält, solange die Kunden den Investmentfonds im Bestand halten.
- **Staffelprovisionen** sind variable, in der Regel in progressiven Sätzen oder Stufen gezahlte Zuwendungen, die vom Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen abhängen.
- **Transaktionsprovisionen (Orderflow Payment)** werden für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an bestimmte Gegenparteien oder Ausführungs- beziehungsweise Handelsplätze gewährt.
- **Vermittlungsprovisionen (Finder's Fees)** zahlen einige Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Vermittlung neuer Kunden.
- **Eigenkapitalvermittlungsprovisionen** werden für die Vermittlung von Beteiligungen an Personengesellschaften wie alternativen Investmentfonds und Vermögensanlagen gezahlt, häufig zusätzlich zu Vertriebsprovisionen für die Vermittlung neuen Eigenkapitals.

Transparenz: Offenlegung der Zuwendung

Zunächst muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Zuwendungen, die es im Zusammenhang mit einer Dienstleistung von anderer Seite erhält, gegenüber dem Kunden offenlegen. Dabei muss es auch Art und Höhe der Leistung nennen, und zwar bereits im Vorfeld, also bevor es die Wertpapier(neben)dienstleistung erbringt.

Falls sich die Höhe der Zuwendung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestimmen lässt, beispielsweise weil sie von einem noch offenen Faktor abhängt – etwa bei Staffelprovisionen (siehe Infokasten) –, ist zumindest die Art und Weise der Berechnung anzugeben. Außerdem muss der Kunde nachträglich über den genauen Betrag der Zuwendung informiert werden.

Die Zuwendungen sind auch in der Kosteninformation (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)) als Teil der Dienstleistungskosten auszuweisen.

Qualitätsverbesserung: Mehrwert für den Kunden

Damit das Zuwendungsverbot nicht greift, muss die Zuwendung zudem darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

In der Anlageberatung kann eine Qualitätsverbesserung zum Beispiel darin bestehen, dass der Kunde auf Basis einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente von Anbietern beraten

wird, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen. Ebenso kommt es ihm zugute, wenn die Bank mindestens einmal jährlich prüft, ob sämtliche Finanzinstrumente, die der Kunde auf ihre Empfehlung hin erworben hat, weiterhin für ihn geeignet sind. Auch eine Beratung zur optimalen Strukturierung des Kundenvermögens, die über die Empfehlung eines einzelnen Finanzinstruments hinausgeht, kann als qualitätsverbessernd angesehen werden. Der Berater sollte allerdings auch die individuelle Risikobereitschaft, den Anlagezweck und den Anlagehorizont des Kunden berücksichtigen, um für diesen einen angemessenen Mehrwert zu schaffen. Eine Qualitätsverbesserung der Anlageberatung kann schließlich auch darin bestehen, dem Kunden einen verbesserten Zugang zu Beratungsdienstleistungen zu ermöglichen.

Unabhängige Honorar-Anlageberatung

Die Regeln zur Offenlegung und zur Qualitätsverbesserung gelten für alle Wertpapier(neben)dienstleistungen – mit zwei Ausnahmen: die unabhängige Honorar-Anlageberatung sowie die Finanzportfolioverwaltung. Für diese bestehen restriktivere Regelungen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, anstelle der provisionsbasierten eine unabhängige Honorar-Anlageberatung in Anspruch zu nehmen. Allerdings bieten dies bislang nur wenige Wertpapierdienstleistungsunternehmen an. Einen Überblick

Aufzeichnungspflichten

Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen alle Zuwendungen, die sie gewährt oder erhalten haben, in einem internen Verzeichnis dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, wie diese Zuwendungen die Qualität der Dienstleistungen für die Kunden verbessern. Aufgrund dieser Aufzeichnungen kann die BaFin überprüfen, ob die Unternehmen die Vorgaben des Zuwendungsregimes einhalten.

darüber, bei welchen Unternehmen Anleger eine unabhängige Honorar-Anlageberatung in Anspruch nehmen können, gibt das Honorar-Anlageberaterregister, das die BaFin auf ihrer Internetseite bereithält.

Die Besonderheit der Honorar-Anlageberatung liegt darin, dass sie im Gegensatz zur provisionsbasierten Anlageberatung ausschließlich durch den Kunden bezahlt werden darf. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Honorar-Anlageberater keinerlei Zuwendungen von den Unternehmen annehmen und behalten dürfen, deren Produkte sie vermitteln. Sie müssen sogar versuchen, Finanzinstrumente und Dienstleistungen zu meiden, für die eine Zuwendung gezahlt wird. Falls dies einmal nicht möglich ist, beispielsweise weil ein Finanzinstrument ohne Zuwendung nicht erhältlich ist, sind Honorar-Anlageberater verpflichtet, die Zuwendungen so schnell wie möglich und ungemindert an den Kunden auszuzahlen. Honorar-Anlageberater dürfen nicht einmal geringfügige nichtmone-täre Zuwendungen annehmen, wie etwa Informationsmaterial oder die Teilnahme an kostenfreien Schulungen. Denn schon der Eindruck einer möglichen Beeinflussung soll von vornherein vermieden werden. Diese strengen deutschen Regelungen zur Honorar-Anlageberatung gelten bereits seit mehreren Jahren (siehe BaFinJournal Juli 2014).

Finanzportfolioverwaltung

Die Finanzportfolioverwaltung (siehe Infokasten) gewinnt für kleinere Kundenvermögen eine immer größere Bedeutung. Dies liegt unter anderem daran, dass in jüngerer Zeit digitale und damit oft auch vergleichsweise kostengünstige Vermögensverwaltungsangebote zunehmend beliebter werden.

Vermögensverwalter dürfen nach der europäischen Finanzmarkttrichtlinie MiFID II nur noch geringfügige nichtmone-täre Zuwendungen annehmen, wie etwa Informationsmaterial und die Teilnahme an Seminaren zu bestimmten Finanzinstrumenten – allerdings nur dann, wenn sie die Anforderungen der Ausnahmeregelung erfüllen, also die Zuwendung gegenüber dem Kunden offenlegen und diese qualitätsverbessernd verwenden. Beispielsweise kann die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung zu einem

bestimmten Finanzinstrument den Vermögensverwalter in die Lage versetzen, dieses für den Kunden besser einzusetzen.

Alle anderen Zuwendungen darf ein Vermögensverwalter nicht behalten. Er muss sie so schnell wie möglich an seinen Kunden weitergeben beziehungsweise auszahlen. Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen entsprechende Prozesse einrichten.

Vermögensverwalter dürfen Zuwendungen auch nicht zurück-behalten, um sie später mit dem Vermögensverwaltungs-entgelt aufzurechnen, das der Kunde zu zahlen hat. Denn bereits durch den damit verbundenen Liquiditätsvorteil könnte für den Vermögensverwalter ein Anreiz entstehen, erwartete Zuwendungen in seine Anlageentscheidungen miteinzubeziehen. Das Entgelt für die Vermögensverwaltung sollte der Kunde daher grundsätzlich direkt bezahlen.

Verbesserter Anlegerschutz

Die verschärfte Regelungen des Zuwendungsregimes, insbesondere die erhöhten Anforderungen an die Qualitätsverbesserung, verringern potenzielle Interessenkonflikte und verbessern die Transparenz. Damit dienen sie dem Schutz von

Auf einen Blick

Finanzportfolioverwaltung

Die Finanzportfolioverwaltung wird umgangssprachlich auch als Vermögensverwaltung bezeichnet. Entscheidender Unterschied zur Anlageberatung ist, dass der Vermögensverwalter ein Mandat hat, die einzelnen Anlageentscheidungen für den Kunden selbst zu treffen. Den Entscheidungsspielraum schränkt der Kunde durch den Vermögensverwaltungsvertrag ein, in dem die Anlagerichtlinien oder -strategie festgehalten werden. In der Regel berichtet der Vermögensverwalter vierteljährlich über die Wertentwicklung des Kundenvermögens und die vorgenommenen Portfolioumschichtungen.

Anlegern und Verbrauchern. Zudem tragen die Regeln dem gesetzlichen Leitbild „Zuwendungsverbot mit Ausnahme“ stärker Rechnung.

Ob sie mittel- bis langfristig auch dazu führen werden, dass in Deutschland vermehrt eine unabhängige Honorar-Anlageberatung angeboten wird und ob die Kunden diese stärker als bislang annehmen werden, bleibt abzuwarten. ■

Autoren

Lars Frölich

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei Privat- und Auslandsbanken

Dr. Jörg Schneider

BaFin-Referat für Grundsatzfragen im Verbraucherschutz

Verbrauchertipp

Worauf sollte ich als Kunde achten?

Das Zuwendungsregime schützt Sie bei der Inanspruchnahme von Wertpapier(neben)dienstleistungen vor Interessenkonflikten durch die Zahlung von Provisionen. Sie selbst können zu diesem Schutz beitragen.

- **Achten Sie darauf, ob die Wertpapier(neben)-dienstleistung ganz oder teilweise durch Zuwendungen bezahlt wird.** Bei der Anlageberatung muss Sie das Wertpapierdienstleistungsunternehmen schon vor der Beratung darüber informieren, ob es Sie unabhängig berät und ausschließlich von Ihnen vergütet wird oder nicht. Sofern die Dienstleistung durch Zuwendungen (mit)finanziert wird, ist das Ihnen gegenüber offenzulegen.
- **Sollten Sie Informationen zu den Zuwendungen nicht verstehen, fragen Sie unbedingt nach.** Erscheinen Ihnen zum Beispiel Art und Weise der Berechnung der Zuwendung unklar, lassen Sie sich diese genau erklären. Denn nur ein genaues Verständnis der Art und

des Umfangs der Zuwendung ermöglicht Ihnen einen Vergleich mit anderen Angeboten und Anbietern.

- **Verdeutlichen Sie sich, welchen Einfluss Provisionen und andere Vorteile auf die Interessenlage Ihres Anlageberaters haben können.** Bedenken Sie aber auch, dass die Art der Anlageberatung, ob unabhängige Honorar- oder provisionsbasierte Anlageberatung, keinen Einfluss darauf haben muss, ob Sie gut oder schlecht beraten werden.
- **Machen Sie sich klar, dass die Zuwendungen aus Ihrem angelegten Vermögen bezahlt werden.** Bevor Ihre Anlage eine positive Rendite erzielen kann, müssen die Kosten, einschließlich der Zuwendungen, zunächst verdient werden. Überlegen Sie zum Beispiel im Fall hoher Bestandsprovisionen, ob das fragliche Finanzprodukt diese überhaupt erwirtschaften kann. Fragen Sie im Zweifel immer nach.

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



SREP

EBA veröffentlicht mehrere überarbeitete Leitlinien

KF Wie im [Zeitplan](#) zur Fortentwicklung der Aufsicht in Säule 2 (siehe Infokasten) vorgesehen, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA neue Fassungen gleich drei bedeutender Leitlinien veröffentlicht. Gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden entwickelt, verfolgen die überarbeiteten Leitlinien insbesondere das Ziel einer stärkeren Konvergenz¹ der Aufsichtspraxis in Bezug auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP).

Die neue Fassung der [Leitlinien](#) zum SREP enthält vor allem umfassendere Ausführungen zu aufsichtlichen Stresstests und präzisiert sowohl die entsprechenden Anforderungen als auch die Umwandlung der Stresstest-Ergebnisse in eine Kapitalanforderung (Pillar 2 Guidance – P2G). Die [Leitlinien](#) zu bankinternen Stresstests stellen nun ausführlicher die Erwartungen der EBA dar, wie Institute ihre Stresstests konzipieren und durchführen sollten. Umfangreicher ausgearbeitet sind diese Leitlinien zudem auch beim Thema inverse Stresstests. Die überarbeiteten [Leitlinien](#) zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book – IRRBB) greifen unter anderem die Entwicklungen im Basler Ausschuss für

Bankenaufsicht BCBS auf und sollen eine Brücke zu zukünftigen aufsichtlichen Anforderungen schlagen, die etwa durch die Fortentwicklung der Eigenmittelrichtlinie und -verordnung (Capital Requirements Directive 5 / Capital Requirements Regulation 2 – CRD V / CRR 2) zu erwarten sind.

Sowohl die Leitlinien zum SREP als auch die zu bankinternen Stresstests sind bereits ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden, die Leitlinien zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch grundsätzlich ab dem 30. Juni 2019. ■

[Auf einen Blick](#)

Drei Säulen

Die Aufsicht über Banken basiert gemäß dem [Baseler Rahmenwerk](#) konzeptionell auf drei Säulen. Die erste Säule beinhaltet die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken. Die zweite Säule adressiert die bankinternen Risikomess- und -managementverfahren sowie weitere Risiken, die nicht unter Säule 1 fallen. Die Bankenaufsicht prüft im Rahmen der zweiten Säule, ob die internen Risikomess- und -steuerungsverfahren für die jeweilige Bank angemessen sind. Die dritte Säule schließlich definiert aufsichtliche Transparenzvorschriften.

¹ Siehe dazu auch das Interview [Seite 7](#).

Beschwerdeabwicklung

EBA erweitert Anwendungsbereich der Leitlinien für Wertpapierhandel und Bankwesen

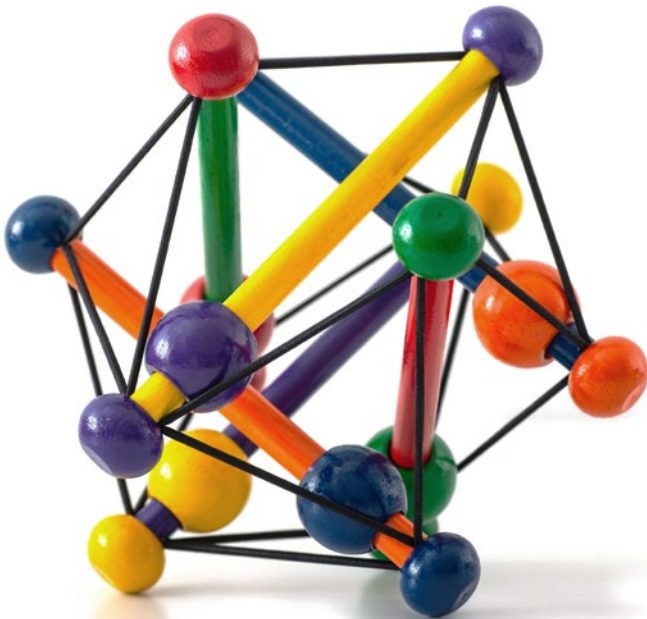
KF/WM Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA haben ihre Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung von 2014 aktualisiert.

Einzigste Änderung ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Akteure, die unter die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie fallen und bei der Erstellung der Leitlinien noch nicht berücksichtigt wurden. Dabei handelt es sich um Zahlungsinstitute, die ausschließlich Zahlungsauslösedienste anbieten, und um Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 33 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die ausschließlich Kontoinformationsdienste anbieten, sowie um Kreditgeber, die kein Kreditinstitut sind, und Kreditvermittler.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs soll sicherstellen, dass alle Verbraucher bei der Beschwerdebearbeitung gleich behandelt werden, unabhängig davon, von welchem beaufsichtigten Unternehmen sie ein Produkt erwerben. Sie gilt ab dem 1. Mai 2019. ■

Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung finden Sie unter:
www.eba.europa.eu



© Foto: iStockphoto.com/wakila

EU-Pass

EBA veröffentlicht Abschlussbericht zu Vergleichsstudie

KF Zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 30. Juni 2017 führte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA eine Vergleichsstudie (Peer Review, siehe Infokasten) zur Umsetzung des EU-Pass-Verfahrens für Kreditinstitute durch. Dieses ist in der Delegierten Verordnung zur Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs geregelt. Die Ergebnisse hat die EBA nun in einem Bericht veröffentlicht.

Der Fokus lag einerseits darauf, wie die nationalen Behörden den Prozess steuern und mit den Informationen umgehen, die ihnen die Kreditinstitute bereitstellen. Andererseits beleuchtet der Bericht die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Ziellandes eines Instituts im Rahmen des Notifikationsverfahrens.

Demnach haben die nationalen Aufsichtsbehörden überwiegend adäquate und zuverlässige Prozesse entwickelt, die den Anforderungen der Delegierten Verordnung entsprechen. Gleichwohl bestehen einige Unterschiede hinsichtlich der Umsetzungstiefe. Daher stellt die EBA in ihrem Bericht verschiedene optimale Verfahren (Best Practices) vor, um einen einheitlicheren Umgang mit Notifizierungen zu fördern.

Darüber hinaus identifizierte die EBA weitere Inkonsistenzen in der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden. Diese liegen hauptsächlich in der Granularität der zu übermittelnden Informationen sowie der Anwendung der Fristen. Die EBA schlägt daher vor, die Kommunikationskanäle zwischen den Behörden zu verbessern. ■

Auf einen Blick

Peer Review

Peer Reviews sind vergleichende Analysen, die auf eine Angleichung oder Harmonisierung aufsichtlicher Praktiken in der EU zielen. Untersucht wird beispielsweise, ob Regelungen angemessen sind, wie hoch der Grad der Angleichung ist und welche Praktiken einzelner Behörden sich bewährt haben und daher vorbildlich sind.

Internationale Behörden und Gremien

BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	IWF	Internationaler Währungsfonds

Eigenmittel

EBA veröffentlicht aktualisierte Prüfberichte zu hartem und zusätzlichem Kernkapital

KF Nach Artikel 80 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – **CRR**) überwacht die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA laufend die Qualität von Eigenmittelinstrumenten. Dabei überprüft sie einzelne Kapitalinstrumente auf ihre aufsichtliche Anrechenbarkeit als Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 Capital – CET 1) oder des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 Capital – AT 1). Dies geschieht beispielsweise immer dann, wenn ein neuer Instrumententyp emittiert wird. Am 20. Juli hat die EBA sowohl zum CET 1 als auch zum AT 1 aktualisierte Prüfberichte veröffentlicht.

Bericht zum hartem Kernkapital

Der **CET-1-Bericht** enthält Hintergrundinformationen über die Prüftätigkeit der EBA im Hinblick auf Instrumente des harten Kernkapitals, insbesondere auch zur **CET-1-Liste**. Schwerpunkt des Berichts sind die Erkenntnisse, die die EBA aus den Überprüfungen gewonnen hat. Die EBA stellt dar, wo zur aufsichtlichen Anrechenbarkeit der CET-1-Instrumente Anpassungen an den Instrumenten oder sogar des nationalen Rechts notwendig waren. So hat sie beispielsweise auf Anpassungen bei sogenannten Mindestdividenden und Treueaktien (Loyalty Shares) gedrungen.

Mindestdividenden verstoßen gegen das freie Ausschüttungs-ermessen, das Artikel 28 CRR als wesentliches Anrechnungskriterium für Instrumente des harten Kernkapitals voraussetzt. Es ist unzulässig, dass bei Erzielung eines Bilanzgewinns und gegebenenfalls weiteren gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen immer ein Mindestbetrag an Aktionäre auszuschütten ist. Treueaktien belohnen das langfristige Halten von Aktien, indem sie zum Beispiel nach einer zweijährigen Mindesthaltung erhöhte Ausschüttungen an die Aktionäre vorsehen. Dies stellt einen Verstoß gegen Artikel 28 Absatz 4 CRR dar, der erhöhte Ausschüttungen lediglich für den Verzicht auf Stimmrechte zulässt.

Bericht zum zusätzlichen Kernkapital

Der **AT-1-Bericht** basiert auf der Überprüfung von 23 neu emittierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zwischen Mai 2015 und Dezember 2017.

Insgesamt hat die EBA seit Beginn des Monitorings im Jahr 2013 damit nun 56 Emissionen von AT-1-Instrumenten mit einem Volumen von zusammen 44,7 Milliarden Euro überprüft. Dabei hat sie festgestellt, dass die Vertragsbedingungen immer einheitlicher werden. Dies beruht wohl auch auf den Überprüfungen der EBA und der Veröffentlichung ihrer Standard-Formulare (**Templates**). Praktiken, die die EBA als schlecht bemängelt hatte, haben die Institute inzwischen größtenteils eingestellt.

Die EBA erwartet, dass es in den nächsten Monaten vermehrt zu Kündigungen der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals kommen könnte, da viele dann die fünfjährige Mindestlaufzeit erreichen. Darauf wird sie nun ihr Augenmerk richten. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Den CET-1-Bericht finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Den AT-1-Bericht finden Sie unter:
www.eba.europa.eu



Abwicklungskollegien

EBA veröffentlicht Fortschrittsbericht 2017

AW Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren ersten Fortschrittsbericht zur Arbeitsweise der Abwicklungskollegien veröffentlicht. Im Jahr 2017 hatte sie im Rahmen ihres Mandats, für eine harmonisierte Anwendung der Finanzmarktregulierung zu sorgen, als Beobachter an mehreren Kollegien teilgenommen, die für die Abwicklungsplanung von Bankengruppen zuständig sind.

Der Bericht befasst sich vor allem mit der Organisation der Abwicklungskollegien und der Qualität des Austausches zwischen den beteiligten Behörden. Er enthält auch eine Beurteilung der Arbeitsergebnisse, etwa der Entscheidungsfindung zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und zur Festlegung eines gemeinsamen Abwicklungskonzepts.

Die EBA stellt fest, dass die Abwicklungskollegien seit Einführung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie im Jahr 2015 bereits gute Fortschritte erzielt haben. Positiv bewertet sie, dass die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden stärker in die Abwicklungsplanung einbezogen wurden. Vor dem Hintergrund, dass die meisten Abwicklungskollegien erst in ihrem zweiten Arbeitsjahr sind und die Abwicklungsplanung ein iterativer Prozess ist, seien bedeutende Fortschritte unter anderem bei der Identifikation kritischer Funktionen und bei der Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) erzielt worden. Verbesserungsbedarf sieht die EBA vor allem bei der Verzahnung zwischen Sanierung und Abwicklung sowie der Anwendung der Befugnisse zum Abbau von Abwicklungshindernissen.

Hintergrund

Abwicklungskollegien dienen der Abwicklungsplanung für Institutgruppen, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend tätig sind. Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden arbeiten in diesem Rahmen Gruppenabwicklungspläne gemeinsam aus. Zudem fassen sie in den Abwicklungskollegien gemeinsame Beschlüsse zur Abwicklungsstrategie und zu weiteren vorbereitenden und präventiven Befugnissen, die sie gegenüber der Institutgruppe ausüben können. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Den Fortschrittsbericht finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Dashboard und Umfrage-Ergebnisse

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr Risk-Dashboard für das erste Quartal 2018 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur auf Basis der Daten der aktuell 152 größten europäischen Bankengruppen, darunter 20 aus Deutschland. Zum ersten Mal enthält das Risk-Dashboard auch Zahlen für isländische Banken.

Zu berücksichtigen ist, dass sich der neue Internationale Rechnungslegungsstandard (International Financial Reporting Standard) für Finanzinstrumente IFRS 9, der am 1. Januar in Kraft getreten ist, auf einige Kennzahlen im Risk-Dashboard auswirken kann.

Unter anderem aus diesem Grund hat sich die Kapitalausstattung der EU-Banken im Vergleich zum vierten Quartal 2017 leicht verschlechtert. Die im Jahresvergleich gesunkene Ertragskraft bleibt eine Herausforderung für den europäischen Bankensektor. Hingegen ging der Anteil notleidender Kredite (Non-Performing Loans – NPLs) im europaweiten Durchschnitt weiter zurück und erreicht den niedrigsten Wert seit dem vierten Quartal 2014.

Umfrage

Zusammen mit dem Risk-Dashboard veröffentlichte die EBA die aktuellen Ergebnisse ihrer halbjährlichen Befragung von 38 Banken und 21 Marktanalysten zur Risikobeurteilung. Die Befragten erwarten für die nahe Zukunft eine leichte Verbesserung der Profitabilität. Für die Refinanzierungsseite besteht die Erwartung, dass die Banken weiterhin hauptsächlich Kundeneinlagen aufnehmen. Als Haupttreiber für steigende operationelle Risiken nennen die Befragten Cyberrisiken und Datensicherheit. ■

Linkempfehlung zum Thema

Das Risk-Dashboard finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Die Umfrage-Ergebnisse finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Versicherungsvertrieb

EIOPA veröffentlicht Fragen und Antworten zur Richtlinie

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat Fragen und Antworten (Questions and Answers – Q&As) zur Anwendung der Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie und der darauf basierenden Delegierten Verordnungen veröffentlicht.

In Vorbereitung auf die Anwendung der Richtlinie ab dem 1. Oktober 2018 – in Deutschland ist diese durch das entsprechende Umsetzungsgesetz jedoch bereits seit dem 23. Februar weitgehend anwendbar (siehe BaFinJournal März und August 2017) – hatte EIOPA im Herbst 2017 Unternehmen, Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden aufgerufen, mit noch offenen Fragen an sie heranzutreten. Die nun veröffentlichten Q&As betreffen die praktische Anwendung der Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Produkte (Product Oversight and Governance Arrangements – POG) und das Themenfeld „Interessenkonflikte und Anreize“ sowie die Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit und die Berichtspflicht gegenüber

Kunden im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten (Insurance-Based Investment Products – IBIPs).

Zweck von Q&As ist es, die aufsichtliche Konvergenz zu fördern und praktische Hilfestellung bei der Anwendung des Unionsrechts zu leisten (siehe dazu auch das Interview auf Seite 7). Die BaFin wird die nun veröffentlichten Q&As im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit berücksichtigen. ■

Linkempfehlung zum Thema

Die Q&As finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Krisenfälle bei Versicherern

EIOPA veröffentlicht Bericht zu Ursachen und Früherkennung

VP Bei der Finanzkrise standen zwar vor allem Banken im Fokus, aber auch auf einige Versicherungsunternehmen und -gruppen wirkte sie sich negativ aus. Um das Verständnis von Krisenfällen bei europäischen Versicherern zu verbessern, sammelt die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA dazu bereits seit 2014 Informationen. Ihre interne Datenbank enthält derzeit insgesamt 180 tatsächliche und Beinahe-Krisenfälle aus 31 europäischen Ländern über den Zeitraum von 1999 bis 2016.

Diese Daten hat EIOPA hinsichtlich der Krisenursachen und Möglichkeiten einer Früherkennung analysiert. Das Ergebnis hat sie nun in einem Bericht anonymisiert aufbereitet. ■

Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Cyber-Versicherung

EIOPA veröffentlicht Ergebnisse einer Befragung

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat auf ihrer Internetseite einen Bericht mit den Ergebnissen einer Umfrage zu Cyber-Versicherungsprodukten veröffentlicht, die sie im Frühjahr durchgeführt hatte.

Befragt wurden acht Erst- und fünf Rückversicherer, davon je zwei aus Deutschland. Die übrigen haben ihren Sitz in Frankreich, Italien, Großbritannien und der Schweiz.

Ausgewählt wurden die Versicherer aufgrund ihres Engagements und ihrer Expertise in Bezug auf Cyber-Versicherungen. Insgesamt stellte EIOPA 14 Fragen zu den Themen versicherungstechnische Strategie, Produkte und Risikomanagement.

Eine wichtige Erkenntnis aus der Umfrage ist die Notwendigkeit, ein tieferes Verständnis für Cyber-Risiken zu entwickeln, und zwar sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite. Als besondere Herausforderung bei Cyber-Versicherungsprodukten hat sich die mangelnde Erfahrung bei der Quantifizierung der Risiken herausgestellt.

Hintergrund

Cyber-Risiken haben sich in den letzten Jahren zu den Top-Risiken der globalen Geschäfts- und Finanzwelt entwickelt. Sie entstehen aufgrund von Informationssicherheitsverletzungen durch die unbefugte oder fehlerhafte Nutzung von informationsverarbeitenden Systemen, also die Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit, der Integrität und der Authentizität elektronischer Daten.

Es ist zu erwarten, dass die Zunahme von Cyber-Attacks sowie die fortschreitende Digitalisierung zu einer Sensibilisierung der Unternehmen, aber auch der Bürger in Bezug auf Cyber-Risiken führen und somit die Nachfrage nach entsprechenden Versicherungsprodukten steigen wird. Während der Cyber-Versicherungsmarkt in den Vereinigten Staaten schon fortgeschritten ist, befindet sich die Branche in Europa erst in den Anfängen. ■

Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

© Foto: M_Destina/fotolia.com



Insolvenzschutz

EIOPA schlägt einheitlichen Rahmen für Versicherer vor

VP Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA hat ein Diskussionspapier zur Konsultation gestellt, in dem sie unter anderem vorschlägt, über einen einheitlichen Rahmen für den Insolvenzschutz von Versicherern nachzudenken. Kommentare nimmt sie bis zum 26. Oktober entgegen.

Hintergrund ist der derzeit fragmentierte Umgang mit der Insolvenz eines Versicherers innerhalb der EU. Zwar gibt es bereits in vielen europäischen Ländern Sicherungseinrichtungen zum Schutz der Versicherungsnehmer. Ihre Finanzierung, ihre Funktionsweise sowie der Umfang, in dem Verluste gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgeglichen werden, weichen jedoch teilweise stark voneinander ab. Hier sieht EIOPA die Möglichkeit einer Minimalharmonisierung. Wie diese aussehen könnte, bleibt in dem Papier allerdings offen. Dies gelte es nach Auswertung der Stellungnahmen zu erarbeiten. ■

Linkempfehlung zum Thema

Das Diskussionspapier finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Schattenratings

ESMA verhängt Bußgelder gegen fünf skandinavische Banken

ÜG In einem Ermittlungsverfahren gegen fünf skandinavische Banken (Danske Bank, Nordea Bank, SEB, Svenska Handelsbanken und Swedbank) hat der Rat der Aufseher der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA wegen der Veröffentlichung sogenannter Schattenratings Bußgelder in Höhe von jeweils 495.000 Euro verhängt und eine öffentliche Bekanntmachung beschlossen.

Die Banken hatten im Rahmen ihrer Finanzanalysen zu Unternehmen und Finanzinstrumenten Kreditratings veröffentlicht, ohne hierzu von der ESMA eine Erlaubnis erhalten zu haben. Diese ist jedoch nach der EU-Ratingverordnung zwingend notwendig. Verstöße sind von der ESMA zu verfolgen und, sollten sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sein, mit einem Bußgeld zu belegen.

Die Verwendung von Schattenratings stellte vor Inkrafttreten der EU-Ratingverordnung über Jahrzehnte eine übliche Praxis in den skandinavischen Ländern dar, da der Markt von den

Ratingagenturen nur unzureichend abgedeckt wurde. Allerdings behielten die genannten Banken diese Praxis weiterhin bei, und zwar bis 2016, eine Bank sogar bis 2018. Nach Ansicht der ESMA hätten sie aber nun im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht erkennen können, dass sie möglicherweise gegen EU-Recht verstoßen und entsprechende Maßnahmen ergreifen sollten. Da dies jedoch nicht geschah, erkannte die ESMA nicht nur ein unerlaubtes, sondern auch ein fahrlässiges Handeln der Banken. Diese können die Entscheidung vor dem Beschwerdeausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden anfechten. ■

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende September 2018

29. Aug	ESRB ATC, Frankfurt a. M.
30. Aug	EZB SSM FSC, Frankfurt a. M.
11. Sep	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
13. Sep	Joint Committee, Videokonferenz
18. Sep	AFS, Berlin
18. Sep	EBA BoS, London
18. Sep	IAIS ExCo Meeting, Basel
19./20. Sep	BCBS, Basel
25. Sep	ESMA MB, Wien
26. Sep	ESMA BoS, Wien
27. Sep	ESRB GB, Frankfurt a. M.
27./28. Sep	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.

Kryptotoken

Neues Rahmenwerk des FSB zur Überwachung der Finanzstabilität

ÜG Der Finanzstabilitätsrat FSB hat in einem Bericht bekannt gegeben, dass er einen standardisierten Rahmen für die Überwachung von Kryptotoken entwickelt hat. Künftig wird er die Volatilität der Preise von Kryptotoken, die Größe und das Wachstum von Initial Coin Offerings (ICO) und die Verwendung von Kryptotoken in den Zahlungssystemen überwachen.

Das FSB sieht Kryptotoken wie den Bitcoin derzeit nicht als Gefahr für die globale Finanzstabilität, fordert aber eine genaue Beobachtung, um zukünftige potenzielle Risiken rechtzeitig erkennen zu können. Ein Schwerpunkt der Beobachtung soll auf den Verflechtungen zwischen Kryptotoken und anderen Finanzmarktteilnehmern liegen.

Das FSB verfolgt ebenfalls aufmerksam die Auswirkungen von Spekulationen auf die Volatilität der Märkte, räumt aber ein, dass dies grundsätzlich schwierig zu überwachen und zu messen sein wird.

Der Finanzstabilitätsrat hatte den Bericht gemeinsam mit dem Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI, der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO und dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS erarbeitet. Er gibt zu bedenken, dass die Metriken auf öffentlichen Daten beruhen und die Qualität der Analyse daher nicht ganz zufriedenstellend sein könnte. Die Metriken müssten daher angepasst werden, um die Daten wirksam analysieren zu können. ■

Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.fsb.org

Finanzmarktinfrastrukturen

CPMI und IOSCO veröffentlichen Bericht zur Implementierung der Prinzipien

WM Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben einen Bericht zur Implementierung der Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen veröffentlicht. Dieser beruht auf einer Selbsteinschätzung der 28 Mitgliedstaaten, wie weit sie mit der Umsetzung der Prinzipien und von vier der fünf Verantwortlichkeiten (Responsibilities) vorangeschritten sind.

Der aktuelle Bericht enthält das Ergebnis der sechsten Überprüfung der Umsetzung zum Stichtag 1. Januar 2018. Geprüft wurden Mitgliedstaaten, die bisher nicht für alle Finanzmarktinfrastrukturen die höchste Wertung erreicht, also die Prinzipien und Responsibilities noch nicht vollständig umgesetzt hatten. Deutschland hatte bereits im Juni 2015 die höchste Wertung erhalten.

Das Ergebnis ist insgesamt positiv: Einige Mitgliedstaaten haben seit der letzten Aktualisierung gute Fortschritte gemacht. CPMI und IOSCO gaben einer weiteren Jurisdiktion die Bestnote. Damit haben nun 21 Mitgliedstaaten diese Bewertung erhalten.

Eine weitere Überprüfung soll nicht stattfinden. Stattdessen sollen die Jurisdiktionen per Online-Fragebogen regelmäßig über ihre Umsetzungsfortschritte berichten. ■

Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.iosco.org

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

FSB	<u>Bericht</u> zu den Auswirkungen von Aufsichtsreformen auf die Finanzierung von Infrastrukturen (bis 22. August 2018)
IAIS	<u>Konsultation</u> zur Digitalisierung bei Produktdesign, Marketing und Vertrieb im Versicherungssektor (bis 30. August 2018)
FSB	<u>Fragebogen</u> zur Selbsteinschätzung künftiger Dienstleister für die einheitliche Produktkennzeichnung (Unique Product Identifier – UPI) (bis 4. September 2018)
FSB/IOSCO/ BCBS/BIZ	<u>Konsultation</u> zu Anreizen, OTC-Derivate über zentrale Kontrahenten abzuwickeln (bis 7. September 2018)

Globaler Kapitalstandard

Antworten zum International Capital Standard
für international tätige Versicherungsgruppen



VP Für große, international tätige Versicherungsgruppen (Internationally Active Insurance Groups – IAIGs) soll es künftig einen globalen Kapitalstandard geben, den International Capital Standard (ICS). Ende Juli startete die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden [IAIS](#) eine umfassende [Konsultation](#) zum Thema. Der ICS soll perspektivisch Teil des gemeinsamen Rahmenwerks (Common Framework – ComFrame) für diese Versicherungsgruppen werden, zu dem kürzlich ebenfalls eine große [Konsultation](#) angelaufen ist. In Deutschland sind nach derzeitiger Definition (siehe Infokasten [Seite 30](#)) drei Versicherer betroffen, weltweit gibt es derzeit circa 70 IAIGs.¹

¹ Basis der Berechnung sind die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – [IFRS](#)) ermittelten konsolidierten Jahresabschlüsse 2016.

Der vorliegende Beitrag erklärt, welche Schritte in den nächsten Jahren anstehen, und erläutert zahlreiche Einzelaspekte rund um ICS und ComFrame.

Zeitplan ICS

Im Rahmen der Arbeiten am ICS hat die IAIS jährlich Feldstudien durchgeführt, an denen von Beginn an auch deutsche Unternehmen teilnahmen (siehe dazu auch [BaFinJournal August 2017](#)). Im Mai 2018 startete die vorletzte Feldstudie, die bis Ende August läuft und damit zeitweise parallel zur aktuellen Konsultation, die bis zum 30. Oktober geöffnet ist. Sowohl die Rückmeldungen auf die Konsultation als auch die Ergebnisse der Feldstudie finden Eingang in die Anleitung für die letzte Feldstudie, die voraussichtlich im April 2019 beginnt. Im November 2019 wird die IAIS den vorerst finalen ICS verabschieden, den ICS 2.0.

2020 beginnt dann die fünfjährige Beobachtungsphase (Monitoring Phase, siehe Grafik) – die erste von zwei Stufen zur Implementierung des ICS. In der Beobachtungsphase sollen die IAIGs den ICS auf Basis der Standardmethode berechnen und an die Gruppenaufsicher berichten. Der ICS soll jedoch noch nicht für aufsichtliche Zwecke verwendet werden. Es geht zunächst nur darum, Informationen über die weltweite Anwendung des ICS durch die Unternehmen zu sammeln. Zudem ist vorgesehen, den ICS in den Aufsichtskollegerien näher zu betrachten. So sollen beispielsweise ICS und nationale Kapitalanforderungen miteinander verglichen werden. Erfahrungen aus der Analyse und den Diskussionen sollen dann mit der IAIS, den Mitgliedern und anderen Aufsehern von IAIGs geteilt werden. Zu diesem Zweck will die IAIS ein Forum einrichten. Ziel ist es, die Erfahrungen zur Weiterentwicklung des ICS zu nutzen und Schwachstellen oder Unstimmigkeiten zu identifizieren und zu beheben.

Beobachtungsphase: Erfahrungen zur Weiterentwicklung des ICS nutzen und Schwachstellen oder Unstimmigkeiten identifizieren und beheben

Bislang ist geplant, dass 2022 dann die Anforderungen an die Höhere Verlusttragfähigkeit (Higher Loss Absorbency – HLA) für global systemrelevante Versicherer in Kraft treten sollen, die die IAIS 2015 verabschiedet hatte. Aufgrund der Arbeiten am ICS, welcher die Grundlage für die HLA sein soll, und des aktivitätenbasierten Ansatzes (Activity-Based Approach – ABA), in dessen Rahmen auch die Beurteilung von Systemrisiken zur Debatte steht, wird die IAIS die Situation jedoch neu beurteilen.

Nach der Beobachtungsphase beginnt die zweite Stufe: die formale Implementierung des ICS 2.0, des weltweit ersten bindenden Mindestkapitalstandards für IAIGs. Für Europa bedeutet dies, dass die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA, die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten in der Beobachtungsphase bis Ende 2024 evaluieren können, ob sich aufgrund des globalen ICS Änderungsbedarf an der Solvency-II-Richtlinie ergibt.

Ziele des ICS

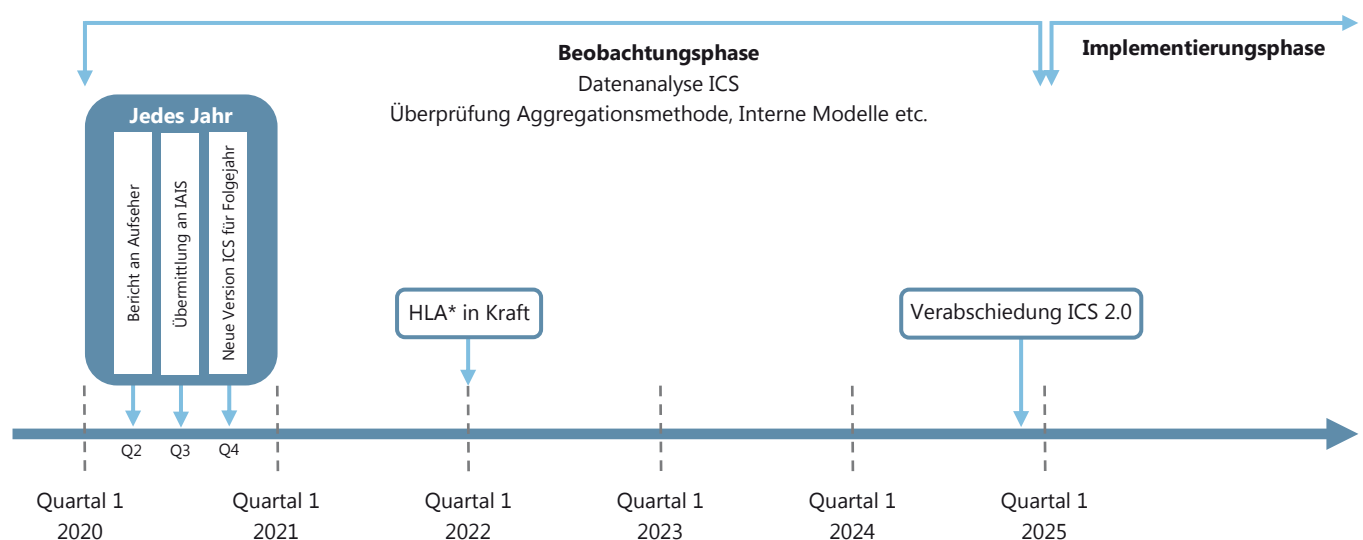
Der ICS soll als weltweit einheitlicher Mindeststandard für die Berechnung von Kapitalanforderungen und Eigenmitteln dazu beitragen, diese für international tätige große Versicherungsgruppen besser vergleichbar zu machen. Er stellt die erste internationale Vereinbarung über einen risikosensitiven Kapitalstandard dar. Nähere Informationen dazu hält die IAIS auf ihrer Internetseite bereit.

Da es sich um einen Mindeststandard handelt, können die einzelnen Jurisdiktionen bei der Umsetzung auch darüber hinausgehen. In Europa muss Solvency II mit dem finalen ICS abgeglichen werden, um zu beurteilen, ob Anpassungsbedarf besteht.

Meldepflicht

Bisher war die Teilnahme an den Feldstudien der IAIS freiwillig. Nach Abschluss der Feldstudie 2019 müssen die nationalen Aufsichtsbehörden gemäß ihrer Selbstverpflichtung jedoch

Zeitplan für den ICS 2.0



*Höhere Verlustabsorptionsfähigkeit (Higher Loss Absorbency – HLA)

Definition

International tätige Versicherungsgruppen (IAIGs)

Nach der Definition der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS handelt es sich um eine große, international tätige Versicherungsgruppe, wenn

- a. die Prämieinnahmen aus mindestens drei Jurisdiktionen stammen und mindestens 10 Prozent der Bruttoprämien außerhalb des Heimatlandes eingenommen werden und
- b. die Vermögensmasse im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre mindestens 50 Milliarden US-Dollar (USD) oder die Bruttoprämien mindestens 10 Milliarden USD betragen.

sicherstellen, dass die IAIGs unter ihrer Aufsicht den ICS 2.0 parallel zum lokalen Kapitalstandard berechnen und an sie berichten.

Bis zum Beginn der Beobachtungsphase wird die IAIS zusammen mit ihren Mitgliedern entsprechende Mechanismen entwickeln und kommunizieren, die auch die Einbindung der IAIS sicherstellen. Gegenstand der Diskussion sind dabei unter anderem die Organisation der Datenlieferung, der Inhalt der Datenabfrage sowie die zeitliche Integration in den Berichtskalender der Unternehmen.

Standardmethode

Ähnlich wie bei Solvency II gibt es auch beim ICS für alle IAIGs eine Standardmethode, die die Rechenwege zur Bestimmung der Kapitalanforderungen vorgibt. Für den ICS wird eine Kalibrierung auf einem Konfidenzniveau von 99,5 Prozent des Risikomaßes Value at Risk (VaR) vorgenommen. Die Zusammenfassung der verschiedenen Module erfolgt mit Hilfe von Korrelationsmatrizen, die die IAIS vorgibt. Beide Ansätze finden auch bei Solvency II Anwendung.

Vereinfachungen bei der Berechnung

Im Rahmen der Feldstudien bemühte sich die IAIS, den freiwilligen Teilnehmern durch Erleichterungen entgegenzukommen. So durften diese beispielsweise bestimmte Werte schätzen (Approximation).

Dies soll auch weiterhin der Fall sein. Allerdings sollen umso weniger Vereinfachungen genutzt werden, je näher das Ende der Beobachtungsphase rückt. Zu diesem Zweck wollen IAIS, Gruppenaufseher und IAIGs daran arbeiten, die Ergebnisse weiter zu verbessern.

Bewertungsbasis

Der ICS 2.0 verwendet eine marktnahe Bewertung. Ähnlich wie unter Solvency II werden die Vermögenswerte (Assets)

zu Marktwerten bewertet und die Verbindlichkeiten auf Basis eines besten Schätzwertes (Best Estimate). Zur Diskontierung von Zahlungsströmen verwendet die IAIS – ebenfalls ähnlich wie Solvency II – eine risikofreie Zinskurve, bestehend aus drei Segmenten, die durch unterschiedliche Spread-Anpassungen modifiziert werden kann.

Noch hat sich die IAIS nicht final auf die Gestaltung der Zinskurve geeinigt. Allerdings fokussiert sich die Arbeit auf wenige verbliebene Optionen, die in der Feldstudie auf ihre Eignung überprüft werden.

Umso weniger Vereinfachungen, je näher das Ende der Beobachtungsphase rückt

Interne Modelle

Interne Modelle sind Teil der aktuellen Feldstudie zum ICS, werden aber in der Beobachtungsphase als „andere Methoden“ geführt. Das bedeutet, dass alle IAIGs die Standardmethode berechnen müssen, die Aufsicht aber zusätzlich Interne Modelle erlauben kann. Die IAIS wird noch Parameter definieren, die vor der Anwendung eines Internen Modells erfüllt sein müssen. Die BaFin befürwortet die Aufnahme von Internen Modellen im ICS.

Im Verlauf der Beobachtungsphase sollen Interne Modelle dahingehend geprüft werden, ob sie verlässliche und mit den ICS-Zielen vereinbare Ergebnisse erzielen. Die genauen Kriterien hierfür wird die IAIS vor Abschluss der Beobachtungsphase festlegen.

GAAP+ und Aggregationsmethode

Bei GAAP+ (angepasste Generally Accepted Accounting Principles) und der Aggregationsmethode (Aggregation Method) handelt es sich um zwei alternative Ansätze zur Bewertung des Kapitalstandards, die ebenfalls Eingang in die internationalen Diskussionen gefunden haben. GAAP+ basiert auf den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften und passt diese zielgerichtet an, um eine marktnahe Bewertung zu simulieren. Bei der Aggregationsmethode basiert die

➔ Linkempfehlung zum Thema

Konsultation zum ICS:
www.iaisweb.org

Konsultation zum ComFrame:
www.iaisweb.org

Berechnung einer Gruppenkapitalanforderung auf den jeweiligen nationalen Anforderungen, die dann, ergänzt um Korrekturen und Anpassungen und unter Zuhilfenahme von Skalierungsfaktoren, addiert werden. Während GAAP+ ebenfalls als „andere Methode“ Teil der Feldstudie ist, werden Daten für die Aggregationsmethode parallel erhoben und sind nicht Teil der eigentlichen Feldstudie.

Die BaFin hat sich für die Feldstudie in Deutschland gegen die Verwendung beider Methoden entschieden. Ob diesen Weg in den ICS 2.0 finden werden, ist derzeit noch nicht abzusehen. Auch hier steht eine Überprüfung im Verlauf der Beobachtungsphase an, basierend auf noch nicht festgelegten Kriterien.

Verwendung der Daten

Es ist vorgesehen, dass die Gruppenaufseher die erhaltenen Daten an die IAIS weiterleiten. Einzelheiten befinden sich derzeit in der Diskussion und werden nach Abschluss kommuniziert.

Die IAIS möchte auf Grundlage der Diskussionen in den Kollegien und der Daten an weiteren Verbesserungen des ICS 2.0 arbeiten, ehe ab 2025 die Implementierungsphase beginnt.

ComFrame

Die Kernprinzipien für die Versicherungsaufsicht (Insurance Core Principles – ICPs) der IAIS enthalten Anforderungen an die Aufsicht über alle Versicherer und Versicherungsgruppen, unabhängig von deren Größe und Internationalität. Mit ComFrame entwickelt die IAIS ein Rahmenwerk speziell zur Aufsicht über IAIGs. Der Fokus liegt hier auf einer effektiven Gruppenaufsicht. ComFrame baut auf den ICPs auf und erweitert diese.

Wie die ICPs umfasst ComFrame ein breites Spektrum aufsichtlicher Themen, von der Gruppenidentifizierung über Risikomanagement und Unternehmenssteuerung (Governance) bis hin zur aufsichtlichen Zusammenarbeit. Die BaFin arbeitet bei der Erstellung von ComFrame mit und ist bestrebt, hinsichtlich ComFrame und ICS so weit wie möglich Konsistenz mit Solvency II herbeizuführen. Idealerweise sollte Solvency II den globalen Mindeststandard ICS darstellen.

Auch ComFrame soll nach der aktuellen Konsultation, die wie die ICS-Konsultation bis zum 30. Oktober läuft, nochmals überarbeitet werden. Die finale Verabschiedung ist für das vierte Quartal 2019 vorgesehen. Anschließend tritt ComFrame in die Umsetzungsphase ein, allerdings bis Ende der Beobachtungsphase zunächst ohne den ICS. Die IAIS will die Umsetzung in einem laufenden Prozess überwachen, sofern dies nicht bereits im Rahmen des Financial Sector Assessment Programs (FSAP) geschieht, der umfassenden Bewertung nationaler Finanzsektoren durch den Internationalen Währungsfonds IWF (siehe unter anderem [BaFinJournal Juli 2016](#)). ■

Autoren

Dr. Michael Popp

Dr. Hung Viet Quoc Lai

Meta Zähres

BaFin-Referat für Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht in der Abteilung Internationales



© iStockphoto.com/timsa

Stresstest 2018

EIOPA prüft Versicherungsgruppen: Ziel und Inhalte

VP Der morgige 16. August ist ein wichtiger Stichtag beim diesjährigen Stresstest der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA: Dann müssen die Teilnehmer die ausgefüllten Unterlagen bei den nationalen Aufsichtsbehörden einreichen (siehe Infokasten Seite 33 sowie BaFinJournal Mai 2018).

Es handelt es sich um den zweiten Stresstest unter dem Aufsichtsregime Solvency II. Während im Jahr 2016 einzelne europäische Lebensversicherungsunternehmen im Fokus standen, liegt der Schwerpunkt nun auf Stress-Ereignissen bei großen europäischen Versicherungsgruppen. Dabei testet EIOPA sowohl Lebens- als auch andere Versicherer. Insgesamt nehmen 42 Gruppen teil, fünf davon aus Deutschland: Allianz SE, MunichRE, HDI V.a.G., R+V Versicherungen und die HUK Coburg Versicherungsgruppe. Die Liste aller beteiligten Unternehmen hat EIOPA auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ziel des Stresstests

Im Mittelpunkt des aktuellen Stresstests stehen erneut makroökonomische Fragen. Ziel ist es, die Widerstandsfähigkeit

(Resilience) des Versicherungssektors gegen adverse Entwicklungen zu beurteilen und Verwundbarkeiten (Vulnerabilities) zu identifizieren.

Darüber hinaus will EIOPA die Wirkung des Versicherungssektors auf die Finanzstabilität untersuchen. Zu diesem Zweck wendet EIOPA extreme, aber durchaus noch plausible adverse Szenarien an.

Die adversen Szenarien wurden so gewählt, dass sie für sämtliche Segmente der Versicherer relevant sind. Sie greifen potenzielle Risiken auf, die auch regelmäßig in der öffentlichen Diskussion zur Sicherheit und Stabilität des Versicherungssektors auftauchen, nämlich

- ein Zinsanstieg in Verbindung mit einem Anstieg der Stornos,
- eine fortgesetzte Niedrigzinsphase,
- Risiken, die mit einer veränderten Lebenserwartung einhergehen, und
- Naturkatastrophen.

Die betrachteten Kenngrößen umfassen die quantitativen Auswirkungen der Szenarien sowohl auf die Solvenzbilanz (Solvabilitätsübersicht) als auch auf die Solvenzkapitalanforderung. Stichtag der Berechnungen ist der 31. Dezember 2017.

Szenarien und Fragebogen

Insgesamt hat EIOPA drei Stress-Szenarien spezifiziert: das „Yield Curve up“-Szenario, das „Yield Curve down“-Szenario und das Naturkatastrophen-Szenario.

Das „Yield Curve up“-Szenario unterstellt einen plötzlichen starken Anstieg der Zinsen, der auch Auswirkungen auf andere Segmente des Finanzmarktes hat. Zugleich kommt es zu einer Änderung des Stornoverhaltens bei traditionellen Lebensversicherungen sowie Kostensteigerungen bei Nicht-Lebensversicherungen.

Ähnlich wie bei den vorangegangenen Stresstests fokussiert sich das zweite Szenario auf das Risiko einer langanhaltenden Niedrigzinsphase. Dieses „Yield Curve down“-Szenario beinhaltet auch eine Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve inklusive einer abgesenkten Ultimate Forward Rate, des endgültigen Forwardzinssatzes für den extrapolierten Teil der Zinskurve. Ergänzt wird dieses Szenario um einen Langlebigkeits-Schock.

Der Stresstest beinhaltet außerdem ein umfangreiches Naturkatastrophen-Szenario. Dieses unterstellt, dass eine Reihe von Naturkatastrophen-Ereignissen eintreten, darunter Stürme, Überflutungen und Erdbeben. Diese treffen verschiedene Regionen Europas.

Darüber hinaus hatten die teilnehmenden Versicherer einen Fragenkatalog zum Thema Cyber-Risiken zu beantworten. Ziel ist es, Informationen zur aktuellen Situation, zu bestehenden Ansätzen und bewährten Methoden von Versicherungsgruppen im Umgang mit Cyber-Risiken zu sammeln und potenzielle Risiken zu identifizieren.

Ausblick

Sobald nun alle Ergebnisse und Antworten vorliegen, startet die erste von zwei Validierungsphasen: Zunächst prüfen die nationalen Aufsichtsinstitutionen die eingereichten Unterlagen. Anschließend folgt die zentrale Validierung durch EIOPA.

Ende Januar 2019 will EIOPA die Ergebnisse des Stresstests dann in aggregierter und anonymisierter Form veröffentlichen. Darüber hinaus sollen auch die Ergebnisse der einzelnen Gruppen öffentlich gemacht werden, allerdings auf freiwilliger Basis, so dass das Einverständnis der jeweiligen Versicherungsgruppe erforderlich ist.

[Auf einen Blick](#)

Zeitplan

Seit 14. Mai 2018: Stresstest

Bis 16. August 2018: Einreichung der Berichtsformulare bei den nationalen Aufsichtsbehörden

Bis 18. September 2018: Nationale Validierung der Daten

Bis 31. Oktober 2018: Zentrale Validierung der Daten durch EIOPA

Bis Januar 2019: Auswertung

Ende Januar 2019: Veröffentlichung des EIOPA-Abschlussberichts.

Aktive Rolle der BaFin

Die BaFin hat sich im Laufe der vergangenen Monate intensiv in die Ausgestaltung des EIOPA-Stresstests 2018 eingebracht. Denn dieser birgt einige methodische Neuerungen, die eine stärkere Verzahnung der nationalen Aufsichtsbehörden und EIOPA erforderlich machen. Insbesondere müssen die Teilnehmer erstmals die Solvenzkapitalanforderung nach Stress berechnen. Für diese komplexen Berechnungen ist die Anwendung angemessener und risikoadäquater Näherungsverfahren nötig und auch möglich. Über diese haben Versicherungsgruppen und BaFin diskutiert und sich abgestimmt.

Die BaFin wird sich auch weiterhin aktiv an diesem wichtigen Projekt beteiligen, so bei der Datenvalidierung und der Abfassung des EIOPA-Berichts. Über dessen Ergebnisse wird sie im Nachgang berichten. ■

Autoren

Laura Bücken

Roland Limp

BaFin-Referat für Aufsichtsprozess, Aufsichtssteuerung, Finanzstabilität und Analysen bei Versicherungsunternehmen

Andreas Staacken

BaFin-Referat für die aktuarielle Aufsicht über Lebensversicherungen, Sterbekassen und die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Coya AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Juni 2018 der Coya AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht von Nummer 8 erfasst sind

- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - c) Schlechtwetter
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Coya AG (5212)
Ohlauer Straße 43
10999 Berlin

VA 37-I 2230-2017/0004

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Markel Insurance SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 17. Juli 2018 der Markel Insurance SE die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit, beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich auch auf den Betrieb der Rückversicherung in sämtlichen zuvor genannten Sparten und Risiken gemäß Anlage 1 zum VAG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Versicherungsunternehmen:

Markel Insurance SE (5211)
Sophienstr. 26
80333 München

VA 37-I 2230-2016/0015

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Assicurazioni Generali S.p.A.

Die luxemburgische Niederlassung des italienischen Versicherungsunternehmens Assicurazioni Generali S.p.A. ist berechtigt das Rückversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
 - Permanent Health

Versicherungsunternehmen:

Assicurazioni Generali S.p.A. (7253)
Piazza Duca degli Abruzzi 2
34132 Triest
ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-7253-2018/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

RSA Luxembourg S.A. Niederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen RSA Luxembourg S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen RSA Luxembourg S.A. Niederlassung für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt,

den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 4 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Lars Heyen bestellt.

Versicherungsunternehmen:

RSA Luxembourg S.A.
40 rue du Curé
1368 Luxembourg
LUXEMBURG

Niederlassung:

RSA Luxembourg S.A. Niederlassung für Deutschland (5216)
Hansaring 20
50670 Köln

Bevollmächtigter:

Lars Heyen

VA 26-I 5000-LU-5216-2018/0001

Tokio Marine Europe S.A. - Zweigniederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Europe S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen Tokio Marine Europe S.A. - Zweigniederlassung für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Hiroyuki Hata bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Tokio Marine Europe S.A.
31-33 Rue Sainte Zithe
2763 Luxembourg
LUXEMBURG

Niederlassung:

Tokio Marine Europe S.A. - Zweigniederlassung für Deutschland (5217)
Benrather Straße 18-20
40213 Düsseldorf

Bevollmächtigter:

Hiroyuki Hata

VA 26-I 5000-LU-5217-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ADAC Versicherung AG

Die BaFin hat der ADAC Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, den

Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern

um die folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

ADAC Versicherung AG (5498)
 HansasträÙe 19
 80686 München

VA 31-I 5079-AT-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-BE-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-BG-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-CY-5826-2018/0002
 VA 31-I 5079-CZ-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-DK-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-EE-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-ES-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-FI-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-FR-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-GB-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-GR-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-HU-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-IE-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-IS-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-IT-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-HR-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-LI-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-LU-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-LT-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-LV-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-MT-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-NL-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-NO-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-PL-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-PT-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-RO-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-SE-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-SK-5498-2018/0002
 VA 31-I 5079-SI-5498-2018/0002

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

Die BaFin hat der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, Ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Schweden um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - a) Berufsrisiken
 - b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 - c) Schlechtwetter
 - g) Wertverluste

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (5771)
 HafensträÙe 32
 22880 Wedel

VA 32-I 5079-SE-5771-2018/0002

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
- Nr. 9 Sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - a) Berufsrisiken
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - g) Wertverluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
 - a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt

Versicherungsunternehmen:

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (5094)
 MaximiliansträÙe 53
 80530 München

VA 32-I 5079-AT-5094-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Chaucer Insurance Company Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen Chaucer Insurance Company Designated Activity Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Chaucer Insurance Company Designated Activity Company (9479)
38 & 39 Baggot Street Lower
Dublin 2, D02 T938
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9479-2018/0001

The North of England Protecting and Indemnity Association Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The North of England Protecting and Indemnity Association Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

The North of England Protecting and Indemnity Association Limited (7709)
The Quayside
NE 13 3DU Newcastle Upon Tyne
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7709-2018/0001

Zurich Insurance Public Limited Company

Das irische Versicherungsunternehmen Zurich Insurance Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Versicherungsunternehmen:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
La Touche House
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7929-2018/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Berkshire Hathaway International Insurance Limited, Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Berkshire Hathaway International Insurance Limited hat Herrn Manfred Seitz mit Wirkung vom 1. August 2018 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt.

Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Berkshire Hathaway International Insurance Limited (7818)
8 Fenchurch Place
London EC3M 4AJ
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Berkshire Hathaway International
Insurance Limited, Deutschland (5183)
Uerdinger Straße 90
40474 Düsseldorf

Bevollmächtigter:

Manfred Seitz

VA 26-I 5004-GB-5183-2018/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Deutsche Niederlassung der Basler Versicherungen Luxemburg A.G.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen Deutsche Niederlassung der Basler Versicherungen Luxemburg A.G. mit Wirkung vom 1. Juli 2018 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Deutsche Niederlassung der Basler Versicherungen
Luxemburg A.G. (5188)
Klosterstraße 62
10179 Berlin

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A. (5209)
Klosterstraße 62
10179 Berlin

VA 26-I 5000-LU-5188-2018/0001

E+S Rückversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 6. Juli 2018 den Vertrag vom 8. Dezember 2017 genehmigt, durch den die E+S Rückversicherung AG einen Teilbestand auf die Bothnia International Insurance Company Limited übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 16. Juli 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

E+S Rückversicherung AG (6908)
Karl-Wiechert-Allee 50
30625 Hannover

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Bothnia International Insurance Company Limited
Eerinkinkatu 27
00180 Helsinki
FINNLAND

VA 43-I 5000-6908-2018/0001

Hannover Rück SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 6. Juli 2018 den Vertrag vom 8. Dezember 2017 genehmigt, durch den die Hannover Rück SE einen Teilbestand auf die Bothnia International Insurance Company Limited übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 16. Juli 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Hannover Rück SE (6941)
Karl-Wiechert-Allee 50
30625 Hannover

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Bothnia International Insurance Company Limited
Eerinkinkatu 27
00180 Helsinki
FINNLAND

VA 43-I 5000-6941-2018/0001

R+V Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. April 2018 den Vertrag vom 25. September 2017 genehmigt, durch den die R+V Versicherung AG, Wiesbaden einen Teil ihres Rückversicherungsbestandes auf die N.V. Schadeverzekeringmaatschappij MAAS Lloyd, Rotterdam übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 27. April 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

R+V Versicherung AG (6960)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
DEUTSCHLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

N.V. Schadeverzekeringsmaatschappij MAAS Lloyd
K.P. van der Mandelelaan 90
3062 MB, Rotterdam
NIEDERLANDE

VA 22-I 5000-6960-2016/0001

SABO Försäkrings AB

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. Juni 2018 den Vertrag vom 26. Oktober 2017/8. November 2017 genehmigt, durch den die SABO Försäkrings AB einen Teilbestand auf die HDI Global SE übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 9. Juli 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

SABO Försäkrings AB
Drottninggatan 29
10129 Stockholm
SCHWEDEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE (5096)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5000-5096-2017/0004

Verschmelzung

Rhenus Rückversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 26. Juli 2018 die Verschmelzung der Rhenus Rückversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Ambra Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Rhenus Rückversicherung AG (6912)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5000-5199-2018/0004

Namensänderung

D.S. Forsikring A/S

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete D.S. Forsikring A/S hat ihren Namen in Salling Group Forsikring A/S sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

D.S. Forsikring A/S (9098)
Bjodstrupvej 18
8270 Hojbjerg
DÄNEMARK

Neuer Name/Anschrift:

Salling Group Forsikring A/S (9098)
Rosbjergvej 33
Årslev
820 Braband
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-9098-2018/0001

Änderung der Rechtsform

W.R. Berkley Insurance (Europe) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete W.R. Berkley Insurance (Europe) Limited hat ihre Rechtsform in W.R. Berkley Insurance (Europe) SE geändert und ihren Sitz verlegt.

Bisheriger Name/Anschrift:

W.R. Berkley Insurance (Europe) Limited (7862)
6th Floor, 40 Lime Street
London EC3M 7AW
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

W.R. Berkley Insurance (Europe) SE
Städtle 35a
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-GB-7862-2018/0001

**W.R. Berkley Insurance (Europe) Limited
Zweigniederlassung für Deutschland**

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete W.R. Berkley Insurance (Europe) Limited Zweigniederlassung für Deutschland hat ihre Rechtsform in W.R. Berkley Insurance (Europe), SE Zweigniederlassung für Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

W.R. Berkley Insurance (Europe) Limited Zweigniederlassung für Deutschland (5152)
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

Neuer Name/Anschrift:

W.R. Berkley Insurance (Europe) SE Zweigniederlassung für Deutschland (5152)
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

VA 26-I 5000-GB-5152-2018/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Tokio Marine Kiln Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Kiln Insurance Limited hat den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland für die folgende Versicherungssparte eingestellt:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Tokio Marine Kiln Insurance Limited (7499)
20 Fenchurch Street
EC3M 3BY London
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Tokio Marine Kiln Insurance Limited
Zweigniederlassung Düsseldorf (5752)
Berliner Allee 26
40212 Düsseldorf

VA 26-I 5000-GB-5752-2018/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Threadneedle Pensions Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Threadneedle Pensions Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Threadneedle Pensions Limited (9148)
Canon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6AG
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9148-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Deutsche Niederlassung der Basler Versicherungen Luxemburg A.G.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Deutsche Niederlassung der Basler Versicherungen Luxemburg A.G. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Niederlassungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Bâloise Assurances Luxembourg S.A.
23 r. du Puits Romain Bourmicht
8070 Bertrange
LUXEMBURG

Niederlassung:

Deutsche Niederlassung der Basler Versicherungen
Luxemburg A.G. (5188)
Klosterstraße 62
10179 Berlin

VA 26-I 5000-LU-5188-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0)228 4108-2213
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0)228 4108-3871
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.